

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg

Niedner, Johannes

Stuttgart, 1911

Erster Abschnitt. Die städtische Kirchenverwaltung in der
Reformationszeit.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-609

Erster Abschnitt.

Die städtische Kirchenverwaltung in der Reformationszeit.

Die Rechte und Pflichten, welche man unter dem Namen des Patronats zusammenfasst, werden heute rund der Hälfte der märkischen Städte zugeschrieben¹⁾; und zwar sind es mit wenigen Ausnahmen alle früheren Immediatstädte, welche Patronats- oder wenigstens Kompatronatsstellung haben²⁾, während die früheren Mediatstädte unter königlichem oder Privatpatronat stehen. Diese Gleichmässigkeit in der Rechtsstellung der Städte in kirchlichen Angelegenheiten ist erst seit der Reformationszeit festzustellen. Vor der Reformation hatten städtische Instanzen hinsichtlich der Kirchen- und Pfarrstellen nur ganz vereinzelt die jetzt sogenannten Patronatsrechte und

¹⁾ Vgl. den Pfarr-Almanach für Berlin und die Provinz Brandenburg, mit Benutzung amtlicher Quellen herausgegeben von Bleser und Schöneberg, Berlin 1907.

²⁾ Ein übersichtliches Verzeichnis der Immediatstädte der Kur- und Neumark gibt im Anschluss an Bratring, Statistisch-topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg (1804), Schmoller in der Zeitschr. f. preuss. Geschichte und Landeskunde, Bd. 10, S. 277 ff. Mitteilungen über die Immediat-eigenschaft in früherer Zeit finden sich u. a. in Gundlings brandenburgischem Atlas 1724, bei A. F. Büsching, Vollständige Topographie der Mark Brandenburg. Berlin 1775 und in den Akten des früheren Oberkonsistoriums betr. das Kirchen- und Hospitalkassen- und -Rechnungswesen in den Immediatstädten der Kurmark, vol. I pe 1764 (litt. D, Fach I, Nr. 6 des Reg.-Archivs in Potsdam).

-pflichten¹⁾, Rat und Gewerke erscheinen in der Regel nur als Patrone einzelner geringerer Benefizien, Altäre und Stiftungen. Seit dem 17. Jahrhundert aber werden die Magistrate in den Immediatstädten immer häufiger und schliesslich fast allgemein als die Patrone der Pfarrkirchen bezeichnet; sie müssen also gewisse entsprechende Rechte damals gewonnen haben. Man wird daher nicht fehlgehen, wenn man die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses im Reformationsjahrhundert sucht²⁾. Gesetzgebungsakte oder übereinstimmende Einzelakte, durch welche ein Patronatsverhältnis begründet wäre, sind nicht ersichtlich. Nur ganz vereinzelt lassen sich bestimmte konstitutive Akte nachweisen, durch welche der Rat einer Stadt die Patronatsrechte im ganzen von einem Rechtsvorgänger, einem Stift, Kloster oder Grundherrn erwirbt³⁾. Es ist auch nicht anzunehmen, dass etwa nur die Urkunden über solche Erwerbsakte verloren gegangen sind. Denn gerade in den Städten, wo die Rechtslage schon frühzeitig Gegenstand besonderer Beachtung war und die älteren Akten erhalten sind, findet sich keine Spur davon. Wir haben darüber ein Zeugnis in den fast vollständig erhaltenen Visitationsprotokollen über die zu Anfang des 18. Jahrhunderts in der Kurmark abgehaltenen Visitationen. Hier waren überall die besonderen Visitationsfragen gestellt: „Wer Patronus sei?“ „Womit das ius Patronatus bewiesen

¹⁾ Das märkische Landbuch Kaiser Karls IV. von 1375, welches das ius patronatus bei den einzelnen Ortschaften vermerkt, kennt überhaupt noch kein städtisches Patronat; vgl. Sommerlad, Zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der Mark Brandenburg (in der Delbrück-Festschrift, Berlin 1908, S. 165).

²⁾ Vgl. auch Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, 1846, S. 57. Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des preuss. Staats, 1866, S. 278. Holtze a. a. O. S. 104. Niedner in der Zeitschr. f. deutsches Kirchenrecht, Bd. 15, S. 395 ff.

³⁾ Vgl. v. Brünneck, Zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechts. Berlin 1904, S. 32. 33.

werde?“ „Ob es streitig sei?“¹⁾). Wir finden dazu als Antwort nur ganz vereinzelt den Hinweis auf einen besonderen Erwerbsakt, dagegen mehrfach die ausdrückliche Bemerkung, dass ein solcher nicht vorliege, und als positiven Nachweis fast durchweg lediglich die Berufung auf das feststehende Herkommen²⁾). Es liegt danach offenbar eine gewohnheitsrechtliche Bildung vor, die durch die besonderen Verhältnisse des Reformationszeitalters begünstigt wurde.

In Betracht kommt hierbei zunächst die Rechtslage, in der die Städte in das Reformationszeitalter eintraten. Die deutschen Städte hatten sich in ihrer im späteren Mittelalter liegenden Blütezeit zu Kulturträgern entwickelt. In ihnen war der Gedanke lebendig geworden, dass durch örtliches Zusammenleben ein Gemeinwesen mit selbständigem Daseinszweck entsteht, dass die Interessen der einzelnen in der Kommune lebenden Individuen, wenn sie auch im Verbande schliesslich am besten gewahrt werden, doch als solche nicht den unmittelbaren Gegenstand der Betätigung dieses Gemeinwesens bilden, sondern dass es Aufgabe dieses Gemeinwesens ist, die spezifischen Vorbedingungen für ein gedeihliches Zusammenleben überhaupt zu setzen. Die Auffassung der Kommune als eines öffentlichen Verbandes hat die privatrechtliche Auffassung überwunden; die Stadt ist zu einer politischen Körperschaft geworden. Und das Besondere dieses Verbandes liegt darin, dass in ihm nicht nur einzelne öffentliche Zwecke erfüllt werden sollen, sondern dass grundsätzlich keine Aufgabe ihm fremd ist, durch deren Erfüllung das Gemeinwohl gefördert werden kann. Ihre Selbstbetätigung ist beschränkt nur durch die Reichsgewalt und später durch die Territorialgewalten. So

¹⁾ Das Visitationsformular ist abgedruckt bei Mylius C. C. M. I, 1, p. 434 ff.

²⁾ Vgl. als charakteristisches Beispiel die Feststellungen für die Stadt Berlin bei Niedner, Die Besetzung der Diakonatsstellen an der Petrikirche in Berlin (1909), S. 32. 35.

sind sie manchem sogar geradezu als das Vorbild des modernen Kulturstaats erschienen¹⁾.

Dadurch ist der Charakter der städtischen Verfassung bestimmt. In der Kommune wird ein über den einzelnen stehendes Interesse betätigt und zur Durchführung gebracht; es muss also eine obrigkeitliche Macht vorhanden sein. Das leitende Organ der Stadt, der Rat, wird zur politischen Obrigkeit, welche den im Verbande lebenden Individuen gegenüber die Rechte und Interessen der Gemeinschaft zu vertreten und zur Durchführung zu bringen hat. Aber der Rat tritt damit nicht aus dem Verbande heraus als eine Instanz, die aus eigenem Rechte diesen von aussen regierte, sondern er leitet sein Recht von den im Verbande Lebenden ab, er bleibt ihr bestellter Vertreter; die Ausübung dieser Obrigkeit ist eine Selbstbetätigung des Verbandes²⁾. Zwar erscheint die Rechtslage nicht so scharf juristisch gefasst, wie wir sie heute in der Rechtspersönlichkeit der Kommune in ihrer einheitlichen, von unten herauf konstruierten Organisation sehen. Die Stadt im ganzen stellte noch nicht das dar, was wir heute eine juristische Person nennen würden, und der Rat erscheint nach aussen hin vielfach geradezu personifiziert als selbständiger Rechtsträger, in der Wahrnehmung öffentlicher Rechte nicht minder wie in der Verwaltung städtischen Guts³⁾. Es wird aber diesem Umstand keine andere Bedeutung beizumessen sein, als wenn in späterer Zeit einer Behörde oder einem Vertretungskörper juristische Persönlichkeit zugeschrieben wird, weil diese Instanz allein als

¹⁾ Vgl. besonders Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 1, S. 301 ff. 327, Bd. 2, S. 623 ff. 826 und darüber v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung in der Historischen Zeitschr. Bd. 75, S. 396 ff. 400 f. 411 f.

²⁾ Vgl. u. a. Gierke a. a. O. Bd. 2, S. 733 ff. 802 f. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Bd. 1, S. 589 ff., Bd. 4, S. 98. v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 1889, S. 99. Keutgen, Aemter und Zünfte, 1903, S. 110.

³⁾ Vgl. Gierke a. a. O. Bd. 1, S. 310 f., Bd. 2, S. 594 ff.

aktionsfähig in die Erscheinung tritt. Allerdings hat der Rat im späteren Verlaufe der Entwicklung nach innen vielfach die emanzipierte Stellung eines Herrn aus eigenem Rechte der Bürgerschaft gegenüber okkupiert¹⁾, aber der Gedanke, dass die Ausübung der städtischen Obrigkeit als solche im Grunde genommen eine Selbstbetätigung der Kommune ist, kommt doch immer wieder in dem Bestreben der Bürgerschaft, sich am Stadtre Regiment zu beteiligen, zum Ausdruck, und nach aussen hin erscheint der Rat auch weiterhin als Vertreter der politischen Rechte des kommunalen Verbandes.

Dies Verhältnis hat nun allerdings in der Neuzeit, und zwar gerade in Brandenburg-Preussen, einen anderen Charakter dadurch erhalten, dass die Städte durch eine kräftig emporschwachsende Territorialgewalt überwölbt wurden, die eben jenen Gedanken eines — nun aber umfassenderen — Gemeinwesens, des modernen Staats, in sich zu verkörpern begann. Grund und verstärkte Folge davon war das Zurücktreten selbsttätigen Lebens in den städtischen Kommunen. Die über den Einzelinteressen stehenden Gemeinschaftsinteressen werden von der fürstlichen Persönlichkeit, an dessen Stelle sich unvermerkt die Staatspersönlichkeit schiebt, wahrgenommen. Der Fürst erscheint grundsätzlich als der Träger der Obrigkeit und die städtischen Instanzen, soweit sie obrigkeitliche Befugnisse haben, als seine Organe. Wir sehen in Preussen diese Entwicklung im 18. Jahrhundert fast bis zur Umwandlung der Städte in einfache staatliche Verwaltungsbezirke gediehen.

Die Reformationszeit findet die märkischen Städte jedoch im wesentlichen noch in der oben skizzierten Verfassung vor. Es ist noch selbsttätiges Leben in den Kommunen, und das Selbstbewusstsein bürgerschaftlichen Zusammenlebens zeigt sich noch darin, dass der Rat als Vertreter der Kommune angesehen wird²⁾. Rat und Bürger haben an denselben öffent-

¹⁾ Vgl. Gierke a. a. O. Bd. 2, S. 697 ff.

²⁾ Vgl. v. Rönne u. Simon, Die Verfassung und Verwaltung des preussischen Staats Bd. 4, Die Gemeindeverfassung, Breslau 1843, S. 11.

lichen Aufgaben mitzuarbeiten. Die Polizeiordnung der Städte von 1515 bestimmt, dass der Rat das zu seiner Verfügung stehende fundierte Vermögen zur Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen zu verwenden und dass die Bürger beim Fehlen der erforderlichen Mittel subsidiär einzutreten haben¹⁾. Der Territorialgewalt gegenüber bezeichnet das Jahr 1550 die Blütezeit der ständischen Macht und die Städte erscheinen noch als selbständige Träger obrigkeitlicher Befugnisse²⁾.

Durch diese ganze Auffassung ihres Berufs waren die Städte schon ihrerseits darauf hingewiesen, sich auch um die kirchlichen Angelegenheiten zu kümmern. Die Wohlfahrtspflege, die bisher allein in der Hand der Kirche gelegen, musste als Interesse des kommunalen Gemeinwesens erscheinen, die Städte fangen an, zunächst noch auf Grund besonderer Vereinbarung mit der Geistlichkeit, Schulen einzurichten³⁾, und

¹⁾ Mylius C. C. M. VI, Nachlese 1, S. 1:

„Wir ordnen und wollen, daß der Rath die Stadtmauren, Greben, Thürme, Weich-Häuser, Thor-Schläge, Brücken, Tämme, Steinwege und andre Gebäude aus und in der Stadt in Würden halte, die befestigen, bewehren, bessern und in keine Wege verfallen lassen, angesehen, daß der Herschaft und ihnen selbst daran gelegen, und ob der Rath des Vermögens nicht wäre, sollen die Bürger ihme dazu ziemliche Hülffe thun.“

Jac. Brunnemann ist es noch 1699 ausser Zweifel, dass die bona Civitatum lediglich administratoris nomine a Senatu possideri (vgl. die praes. Sam. Stryck verf. Diss. de iure principis circa rationes civitatum).

²⁾ Vgl. Winter, Die märkischen Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüte in der Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde, Jahrg. 19, S. 253 ff., Jahrg. 20, S. 505 ff. P. Clauswitz, Geschichtliche Einleitung zu Bormann, Die Bau- und Kunstdenkmäler von Berlin, 1893, S. 15 f. Allerdings beginnt im Reformationszeitalter in dieser Hinsicht schon ein Uebergangsstadium. Je nach der augenblicklichen Machtlage, dem Geld- und Hilfsbedürfnis des Kurfürsten und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Städte ist deren Selbständigkeit und Selbsttätigkeit grösser oder geringer, so dass man nicht ohne weiteres von den in einer Stadt vorgefundenen Verhältnissen auf die Rechtslage in den anderen schliessen kann.

³⁾ A. d. Müller, Geschichte der Reformation in der Mark Branden-

schliesslich lag es angesichts der Hebung des Bürgerstandes auf eine höhere geistige Kulturstufe nahe, die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse überhaupt gleichermassen als Gemeinschaftsangelegenheit anzusehen¹⁾. So finden wir schon vor der Reformation, als noch für alle diese Aufgaben die kirchliche Organisation sorgte, hier und da in Ratsordnungen geistliche Angelegenheiten berührt²⁾, und die Polizeiordnung von 1515 wies den märkischen Städten nach dieser Richtung hin bereits eine doppelte Aufgabe zu, einmal die Erhaltung von Zucht und Ordnung in besonderer Beziehung auf die religiöse Seite:

„Es sollen auch Rath, Richter und Schöppen mit Ernst darein sehen, damit Gotteslästerung und öffentliche Sünde und Schande des Ehebruchs und Untugend verbleiben mögen; und ob jemand in dem Uebertretung thun würde, den oder dieselben zur Billigkeit strafen.

Desgleichen, ob sich Zauberey oder Scheltworte von Weibern, oder andern Personen begeben sollen, der Rath nach Billigkeit darin sehen, und die Verbrecherinnen zur Billigkeit strafen, damit andere ein Beispiel daran nehmen, ein solches zu vermeiden“³⁾.

und sodann die Kontrolle der lokalen Vermögensverwaltung:

„Es sollen auch die Kirch-Väter und Vorsteher der Armen-Häuser alle Jahr ihrer Handlung, Einnahme und Ausgabe dem Rath im beysein des Pfarrers richtige Rechnung thun, alle Einkommen fleissig einnehmen und keine Schuld lassen, damit die Kirchen und Spittel zum besten handeln, bauen und bessern, damit verdächtige Art verbleibe und der Gottesdienst vermehrt werde.“

burg, Berlin 1839, S. 44 f.; vgl. auch Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, I, S. 272. 291.

¹⁾ Gierke a. a. O. Bd. 2, S. 740: „Die Stadt vindicierte sich nicht bloss das Recht polizeilicher Beschränkung der bürgerlichen Freiheit zu Gunsten des Gemeinwohls; sie vindicierte sich auch Recht und Pflicht positiver Fürsorge für das öffentliche Wohl“; vgl. auch S. 623 f.

²⁾ Vgl. v. Maurer a. a. O. Bd. 3, S. 187.

³⁾ Ein Beispiel, wie weit in der Mark der Umfang der städtischen Verwaltung schon vor der Reformation gehen konnte, finden wir in der Verfassung von Frankfurt a. O. Es heisst in dem Stadtbuch von 1516 (abgedruckt bei Zimmermann a. a. O. Bd. 2, S. 1 ff., vgl. S. 72 f.) unter dem Titel „Jus proconsulum quod ipsi ex antiquo habuerunt in pleba-

Die Reformation selbst musste den Städten nun vollends als eine Gemeinschaftsangelegenheit erscheinen, deren sich die berufenen Vertreter der Kommune anzunehmen hatten. In der Mark Brandenburg ist sie denn auch aus der Initiative der Städte hervorgegangen. Auf dringendes Bitten der Stände erst sieht sich Joachim II. veranlasst, die Reformation zuzulassen, erst stillschweigend, dann hier und da ausdrücklich, zum Teil als Konzession für die Gewährung finanzieller Hilfe und aus anderen Gründen. Aus eigenem Antriebe richtete man in den Städten den neuen Gottesdienst ein, berief Prediger der neuen Lehre und reformierte die kirchlichen Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten; und als der Kurfürst selbst die neue Lehre

num et suos“: „der Churfürst vnser gnedigster Herre eyn Marggraff zu Brandenburg hat alhir die Pfarkirchen zuerleihen, vnd wen seyne Gnade eynem die Pfarre vorleihet, derselbige sol alhir als denne deme Rate geloben die Kirche ordenlich nach alter Weise vnd Gewonheit zu bestellen, also das er stets halten sal vir gute vorstendige Cappellan vnd eynen guten erlichen gelarten Prediger (folgt Geschäfts- und Gebührenordnung) . . . vnd sal der Pfarner keyne Gerechtigkeit haben vber der Kirchen Gerete vnd der Kirchendynen, den hat er auch nichts zu gebiten, bsunder wen sie jm ader der Kirchen vngehorsam seyn, sal ers dem Rate klagen, der sal sie vmb iren Vngehorsam straffen. Es sal auch der oberste Custos zu iglicher Tzeit zu den Festen dem Pfarner eyn Ornat fürlegen, jnhalts seyner Registers vnd nicht was der Pfarner wil, das hat der ersame Rat eyne gute Bestetigung von Marggraff Jobsten neben andre Privilegien . . .“ Sodann weiter unter dem Titel „Von den Kirchen- vnd Hospitall-Vorstendern“: „Eyn Rat hat Macht tzu setzen vnd kiesen Vorstender vnd Kirchveter, als nemlich eynen aus deme Rat, eynen aus der Gemeyne zu iglicher Kirchen, die sollen die Kirchen bej irem Eide mit Hülffe vnd Rate der Borgermeister regiren vnd vorstehen, die Gebewe bessern, den Kirchentzynn vnd Renten getrewlich manen, vnd sollen alle Jar dieselbigen Kirchveter vnd Vorstender deme Rate jn der Wochen Judica ires Eynnehmens vnd Ausgebens von wegen der Kirchen vnd Hospitalien Rechnung thun . . . die Borgermeister haben auch Macht die Armen vnd Kranken neben den Vorstendern in die Hospitalien helffen zu bringen . . .“ Es ist bemerkenswert, dass diese Verwaltungsrechte nicht aus einem Patronat hergeleitet sind; die Collation der Pfarre stand dem Kurfürsten zu, der Rat hatte nur das Patronat über einige Altäre.

angenommen hatte, sind es die Städte, die ihn in immer wiederholten Eingaben dringend bitten, ihr Kirchenwesen durch Visitation und Dotierung der kirchlichen Institute zu fördern¹⁾. So war die Grundstimmung, in der die märkischen Städte in die Reformationszeit eintraten, jedenfalls die, dass eine gute Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten recht als ein kommunales Interesse angesehen wurde, für welches nach seiner verfassungsmässigen Stellung in erster Linie der Rat einzutreten sich berufen fühlen musste.

Die Stellung, welche kirchlicherseits zur städtischen Verwaltung eingenommen wurde, ist nicht ganz leicht zu bestimmen; sie ist bedingt durch die Anschauungen der Reformatoren über das Verhältnis der kirchlichen zu den weltlichen Angelegenheiten überhaupt. Wie diese Anschauungen waren, ist aber bis heute noch streitig²⁾. Vielleicht lösen sich die

¹⁾ Vgl. A. d. Müller a. a. O. S. 176 ff. 208. Spieker, Geschichte der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin 1839, S. 145 ff. 255. Heidemann, Die Reformation in der Mark Brandenburg, 1889, S. 187 ff. 207 ff. 217. Winter a. a. O. in der Zeitschr. f. Preuss. Gesch. Bd. 19, S. 258. 267. 268, Bd. 20, S. 514. 639 f. und die dort (Bd. 19, S. 306, Bd. 20, S. 555. 671) abgedruckten, zum Landtag 1540 überreichten „der Prelathen und Geistlichen Artickel“: „Dieweil der Churfürst vnñßer gnedigster Herre Itzundt aus großen krefftigen anrhegen des Adels und Stethe eine newe Ordnung in der Religion und sonderlich der Messen gemacht, darumb doch die Prelathen und Geistlichen, wie S. Churf. G. selbst angezeigt, nicht gebeten auch nicht gewilligt . . .“ sowie die weiteren Vorstellungen der Stände, enthalten in den „Artickeln aller Stedte des Churfürstenthumbs der Marck zv Brandenburgk auff gehaltenem Landtage im 49 Jar. . . übergeben“ und „Artickell und beschwerunge der Stedte . . . anno 1550 . . . übergeben.“ In vielen Visitationsrecessen ist bezeugt, dass die Visitation auf besonderes Ansuchen der Stadt vorgenommen ist. Und zwar geschah dies zur Zeit gerade ihrer höchsten Macht (s. oben S. 11).

²⁾ Der neueste Stand der Kontroverse ist ersichtlich aus Drews, „Entsprach das Staatskirchentum dem Ideale Luthers“ im Ergänzungsheft zur Zeitschrift für Theologie und Kirche Bd. 18 (1908). Hermelink „Zu Luthers Gedanken über Idealgemeinden und von weltlicher Obrigkeit“ in der Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. XXIX, S. 267 ff.

Widersprüche, die man in den verschiedenen Aeussérungen der Reformatoren gefunden hat, unter den folgenden Gesichtspunkten.

In scharfer Reaktion gegen die Regierungsweise der klerikalen Hierarchie, die sie vorfanden, betonten die Reformatoren vor allem den Unterschied zwischen weltlichem und geistlichem Regiment. Unter ersterem verstanden sie die Leitung durch Zwangsgewalt, wie sie den weltlichen Obrigkeiten zustand; geistliches Regiment war ihnen die Leitung „ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort“. Der epochemachende Satz, den sie aufstellten, ging dahin: Religiöse Wirkungen sollen nur durch geistliche Mittel erzielt werden, jeder äussere Zwang ist in dieser Hinsicht abzulehnen. Die Ausübung der Schlüsselgewalt der Kirche, das ist „Gewalt und Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten und die Sacrament zu reichen und zu handeln“ ist mithin allein geistliches Regiment. In der darauf gerichteten Tätigkeit soll kein Zwang ausgeübt werden¹⁾.

Damit war aber nicht gesagt, dass überhaupt in kirchlichen Angelegenheiten keine Zwangsordnung zulässig sei. Nur darüber bestanden Zweifel, wie weit kirchliche Betätigung rechtliche Normierung verträge. Diese Frage ist von den Reformatoren niemals scharf gestellt und grundsätzlich beantwortet, und eine einheitliche Auffassung wird sich überhaupt nicht feststellen lassen. Nur etwas tritt bei ihrer Stellungnahme in Einzelfällen doch wohl deutlich hervor: Die später soge-

und Karl Müller, Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther, Tübingen 1910.

¹⁾ Conf. Aug. Art. XXVIII; weitere Belege aus den Bekenntnisschriften bei Kahl, Der Rechtsinhalt des Konkordienbuchs in der Berliner Festgabe für Gierke 1910, S. 25; näher ausgeführt in Luthers Schrift: „von weltlicher Oberkeit, wieweit man ihr Gehorsam schuldig sei“ (Luthers Werke, Erl. Ausg. Bd. 22, S. 59 ff. 66 ff. 82). In so weit übereinstimmend auch Sohm, Kirchenrecht, 1892, S. 547. (Ich gebe hier und im folgenden, wo eine erschöpfende Behandlung nicht angängig ist, nur einige mir besonders markant erscheinende Nachweise.)

nannten Interna und Externa¹⁾ der kirchlichen Verwaltung wurden verschieden angesehen. Hinsichtlich der inneren kirchlichen Angelegenheiten bestanden offenbar Meinungsverschiedenheiten. Durch das vorerwähnte Grundprinzip des Protestantismus war auch für sie eine rechtliche Normierung nicht ausgeschlossen; denn es ist etwas anderes, ob durch Zwang religiöse Wirkungen erzielt werden, oder ob die Vorbedingungen für diese geistliche Betätigung und die Formen, in denen sie sich entfaltet, rechtlich normiert werden. Enthusiastische Auffassung lehnte freilich auch das ab²⁾. Luther stand wohl auf dem Standpunkt, dass eine Ordnung der Interna durch Zwangsnormen nicht nötig sein sollte; er stellte die ideale Forderung auf, dass in diesen innerkirchlichen Angelegenheiten „geistliches Regiment“ genügen müsse³⁾. Immerhin verschloss er sich nicht der Tatsache, dass man in Wirklichkeit auch hierbei schliesslich nicht ganz ohne Zwang auskam; er rief daher im Notfall selbst die Obrigkeit um solchen an⁴⁾. Hinsichtlich der kirchlichen Externa haben die Reformatoren „weltliches Regiment“ überhaupt nicht beanstandet.

Danach ist jedenfalls in gewissem Umfange äussere Lei-

¹⁾ Bei den Internis, den innerkirchlichen Angelegenheiten, handelt es sich um Massnahmen, die unmittelbar die geistliche Betätigung betreffen, wie Vorbildung, Prüfung und Bestellung der Geistlichen, ihre Amtsführung, Gottesdienst und sonstige religiöse Betätigung der Gemeinde, also auch Aufsicht, Disziplin und Kirchengucht; bei den Externis, den äusseren kirchlichen Angelegenheiten, um die Beschaffung der äusseren kirchlichen Einrichtungen, der Aemter, kirchlichen Gebäude, und die dadurch bedingte Vermögensverwaltung.

²⁾ Es kehren in dieser Beziehung in der ersten Reformationszeit dieselben Gedankenkreise wieder und wurden dieselben Erfahrungen gemacht wie in der ersten Christenheit; vgl. darüber u. a. Weinel, Die Stellung des Urchristentums zum Staat, 1908, S. 19. 31 ff. 35 ff. Ueber die Notwendigkeit rechtlicher Regelung auch dieser Verhältnisse neuerlich treffend Harnack, Verfassung und Recht der alten Kirche, 1910, S. 143 ff.

³⁾ Vgl. Sohm a. a. O. S. 476 f. 494 ff.

⁴⁾ Vgl. Karl Müller a. a. O. S. 20 f. 25. 27 u. a.

tung kirchlicher Angelegenheiten durch Zwangsgewalt auch nach Ansicht der Reformatoren grundsätzlich zulässig. Dass rechtliche Normierung sogar in weitem Umfange notwendig sei, erkannten sie durch ihre Mitarbeit an den Kirchenordnungen an¹⁾.

Massgebend nun für die Stellung der Reformatoren zu der Frage, wer Träger der Kirchenverwaltung sein solle, ist die Anschauung, dass Träger alles kirchlichen Lebens das Volk ist, identisch mit der Christenheit. Die kirchlichen Angelegenheiten bilden ein öffentliches Interesse der Gesamtheit. Die Gesamtheit aber hat für ihr bürgerliches Leben ihre besondere Gliederung, in der Lokalinstanz unter anderem in den städtischen Kommunen. Für die Ausgliederung der Kirchenangehörigen aus der bürgerlichen Gemeinschaft fehlt für die Reformation jede Voraussetzung²⁾. Damit aber auch für die Aufrichtung einer besonderen spezifisch-kirchlichen äusseren Leitungsgewalt. Insoweit äussere Leitungsgewalt erforderlich ist, kommt vielmehr allein die zur Wahrnehmung aller sonstigen Gemeinschaftsinteressen berufene Gewalt in Be-

¹⁾ Der Wittenberger Theologen „Bedenckenn vonn wegenn der Consistorien so vfericht sollen werden“ von 1538 (abgedruckt in der Zeitschr. f. deutsches Recht u. deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 4, S. 62 ff. 73) schliesst mit der Feststellung: „In summa die kirchensachen vnnd Eusserliche kirchenn zwang, Disciplin vnnd ordenung können ane schwere sunde vor gott, vnd großen vnausprechlichen schaden (nemlich das Jung vnnd Alt alle zaumlos rohe vnnd wilde wirdt) also nit hangen oder vngefabet schweben, So ist von Anfangk der Christenheitt vnnd heiligen kirchen von Zeitenn Augustinj, Ambrosij her etc. ein kirchenn zwang erhalten, der Christlich, Loblich vnnd nutzlich gewesen“. Insoweit in diesem Gutachten auch für gewisse Interna eine Zwangsordnung geradezu für wünschenswert gehalten wird, ging man wohl über die genuine lutherische Anschauung hinaus — vgl. darüber Sohm a. a. O. S. 614 ff. —; für die Regelung der Externa erkannte auch Luther die Notwendigkeit einer Zwangsordnung unbedingt an (Belege unten S. 30).

²⁾ Uebereinstimmend Sohm S. 548 und Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung, 1893, S. 63 ff.

tracht¹⁾. Diese lag nach der bestehenden Verfassung in der Hand der Obrigkeiten. Die Träger der obrigkeitlichen Zwangsgewalt stehen nach Ansicht der Reformatoren nicht in einem Gegensatz zum Volk und damit zur christlichen Gemeinde, sondern sind deren berufene Vertreter; sie handeln als *praecipua membra ecclesiae* für diese²⁾.

Die Lehre von der Schutzpflicht — Vogtei, Advokatur, Patronat — der Fürsten für die Kirche im Sinne einer Verpflichtung, die einem Aussenstehenden gegenüber der Kirche zusteht, entsprach dem Verhältnis, in dem die weltlichen Organe zu dem in sich geschlossenen hierarchisch verfassten kirchlichen Organismus gestanden hatten. Auf sie berief man sich wohl, um das Anrufen der Obrigkeit zur Reformation der Kirche zu begründen, sie gab aber nicht das Wesentliche des Verhältnisses wieder, welches nach Anschauung der Reformatoren zwischen Obrigkeit und Gemeinde bestehen sollte. Brenz stellte die weltliche Obrigkeit geradezu in Parallele mit den Presbyterien der alten Kirche³⁾.

¹⁾ Sohm a. a. O. S. 544. 561. 580. 582. 599. Vgl. auch das *Judicium Theologorum Wittenbergensium* von 1536 (*Corp. Reform. ed. Bretschneider* vol. III, S. 224), welcher auf die Frage: *Quatenus ad Magistratus civilis officium pertineat abolere impios cultos?* antwortet: *Et Magistratus custos esse non solum secundae tabulae sed etiam primae, quod ad externam disciplinam attinet . . . ut in aliis rebus, quae ad officium Magistratus pertinent ita et in hoc negotio Magistratus non debet corumpere in aliena dominia, sed tantum uti officio suo intra suum dominium.* Das heisst, Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten mit Zwangsgewalt ist allein Sache der örtlich zuständigen Obrigkeit.

²⁾ Vgl. Sohm a. a. O. S. 566 ff. und neuerlich Hermelink a. a. O. S. 291. 310 f. 319. 321. Auch Drews erkennt ein Handeln der städtischen Obrigkeit in Vertretung der Gemeinde an. Der so oft hervorgehobene grundsätzliche Gegensatz zwischen dem sogenannten Gemeindeprinzip und dem Prinzip des weltlichen Kirchenregiments tritt bei den Reformatoren nirgends zu Tage.

³⁾ In dem von ihm verfassten Entwurf der Kirchenordnung für die Stadt Hall (*Richter a. a. O. I, S. 40. 45*): „Nemlich auß der versammlung des gantzen Christenlichen Volcks an einem Ordt wonend das wir

Damit, dass die Verwaltung der kirchlichen Externa in derselben Hand wie die Verwaltung der übrigen weltlichen Angelegenheiten liegen soll, ist nicht gesagt, dass die kirchlichen Angelegenheiten unterschiedslos mit diesen zu vermischen sind. Sie bilden vielmehr einen eigenen Wirkungskreis mit greifbarer Abgrenzung gegen andere Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, und es gelten für ihre Behandlung besondere Rechtsnormen; wir würden sagen: die kirchliche Verwaltung sollte ein besonderes Ressort in der Gesamtverwaltung der öffentlichen Angelegenheiten bilden¹⁾. Insbesondere gilt das für die kirchliche Vermögensverwaltung, die auf der Basis der selbständigen Fundierung aufgebaut ist. Die Kirchengüter haben ihre besondere Zweckbestimmung und sind gesondert von den übrigen Vermögensobjekten, die dem Gemeindeinteresse dienen, zu verwalten. Es kann deshalb auch zweckmässig sein, für die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten besondere Verwaltungsorgane zu bestellen. Diese hören aber durch ihre Anweisung auf einen bestimmten Wirkungskreis ebensowenig auf, als Organe der bürgerlichen Gemeinschaft zu

ytzund ain pfarei haissen, Sein erwelt worden etlich alt gestanden dapper redlich menner denen bevolhen ward auff die kirchen fleyssig acht zu haben . . . Under disen erwelten ist der ainer so den beuelh das Wort zu verkundigen vnd in zufallenden kirchen geschefften zusammen beruffen gewalt gehapt Episkopus das ist ein aufseher ein wechter oder hirt genent worden die andern sein gehaissen von alters wegen presbiterj das ist Ratzmenner die man sunst in weltlichen sachen zu latein nennet Senatores a senio zu teutsch Ratz Herren. Wan nu die erwelten menner presbiterj sampt dem Bischoff kirchen Handel ausszurichten zusammen versammelt wurde hat man es vff practisch ein Synod zu teutsch eine versammlung genent So aber zusammen der Kirchen sach halben versammelt wurden nit allain die erwelten aines ainigen fleckens oder pfarkirchen, sonder viler flecken ist es genent worden zu latein Concilium, zu teutsch ein versamelter Rath Gleych so ein weltliche Oberkait ains sonderlichen Orts in weltlichen sachen zusammen kumpt nent man es ein Ratstag So aber auss viler flecken Oberkait sich versammelt, heisst man es ein Stet- oder Reichstag.“

¹⁾ Vgl. Rieker a. a. O. S. 203 ff. Niedner, Die Ausgaben des preuss. Staats für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, 1904, S. 22 ff.

erscheinen, wie die für andere einzelne Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, z. B. Schulwesen und Wegesachen, etwa eingesetzten besonderen Unterbehörden.

Es ist nun nachzuweisen, zu welchen Folgerungen für die Gestaltung der kirchlichen Lokalverwaltung in den Städten diese Grundsätze führen mussten. Zunächst nicht zur Ausbildung einer besonderen Kirchengemeindeorganisation. Eine spezifisch kirchliche Lokaleinteilung war allerdings bereits vor der Reformation in der Parochialbegrenzung gegeben. Die Parochien waren jedoch nicht Kirchengemeinden im heutigen Sinne, das heisst selbständige Träger der gesamten lokalen kirchlichen Verwaltung, das Spezifische dieser Organisation bestand in ihrer Beziehung zum hierarchischen Amt. Die Parochie stellte den Amtsbezirk dar, auf welchen der Pfarrer angewiesen war. Im Amtsbezirk erschienen die politischen Gemeinwesen als solche, mit deren Grenzen sich die Parochialgrenzen regelmässig deckten. Irgendwelchen kirchlichen Verwaltungsapparat ausser dem hierarchischen Amt hatte die Parochie als solche nicht. Wo Betätigung der Laienschaft erforderlich war, handelten die Kommunen durch ihre Organe. Allerdings kam es auch vor, dass eine Kommune in mehrere Parochien zerfiel und dass mehrere Kommunen zu einer Parochie gehörten. Das änderte aber an dem kommunalen Charakter der Parochie nichts. Wo in einer Stadt mehrere Kirchspiele waren, erschienen dieselben als kommunale Unterabteilungen; und wo mehrere Ortschaften zu einer Parochie gehörten, lag bei Städten in der Regel das Verhältnis vor, dass Dorfschaften eingepfarrt waren, die im Untertanenverhältnis zur Stadt standen; wo aber Gleichordnung bestand, nahm die parochiale Verbindung dem zusammengeschlossenen Verbands ebensowenig seinen kommunalen Charakter, wie etwa heutzutage die Verbindung mehrerer Kommunen zu einem sogenannten Zweckverband dessen Tätigkeit eine andere Qualifizierung gibt¹⁾.

¹⁾ Die Einteilung nach Kirchspielen ist sogar vielfach die Grundlage für die kommunale Verfassung geworden; vgl. u. a. Maurer, Ge-

An diesem Charakter der örtlichen Parochie brauchte nach der Anschauung der Reformatoren nichts geändert zu werden. Durch die Lehre vom allgemeinen Priestertum wurde keine spezifisch kirchliche Gemeindeverfassung gefordert, die etwa an die Stelle der kommunalen Gliederung hätte treten müssen¹⁾. Das, was der Parochie spezifisch war, die Beziehung zum geistlichen Amt und damit zum Kultus, konnte aber nach der oben wiedergegebenen Grundanschauung der Reformatoren erst recht keinen Anlass geben, die Parochie zu einer besonderen rechtlich geordneten korporativen Organisation auszugestalten, die selbständiger Träger der Verwaltung auch der Externa hätte werden müssen; denn jede Zwangsgewalt sollte auf dem Gebiet des Kultus ja tunlichst ausgeschlossen sein. Allerdings hat Luther selbst den Plan einer selbständigen örtlichen Gemeindeorganisation skizziert, wie er sie sich als ideal dachte. Er schreibt in der „deutschen Messe und ordnung Gottesdiensts“²⁾:

schichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. 2, S. 875 ff. Gierke a. a. O. Bd. 2, S. 789. v. Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens mit besonderer Rücksicht auf die preussischen Staaten, 1829, S. 62. Liebe, Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten. Diss. Berlin 1885, S. 9. Herrmann (Zur Lehre von den Kirchenlasten in der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 18, S. 29, vgl. S. 59) führt aus, die Differenz zwischen den räumlichen Grenzen der Parochie und der bürgerlichen Gemeinde stehe nicht mit der früher massgebenden Vorstellung in Widerspruch, dass „die bürgerlichen und kirchlichen Anstalten ein wesentlich identisches Ganze bilden, die lokale Pflege der geistlichen und irdischen Gesamtinteressen als Aufgabe desselbigen Kreises gedacht und die Gemeinde, indem sie ihre Wege bessert und ihre Kirche baut, nicht als eine wesentlich andere Gemeinschaft aufgefasst wird“. Es sei bei einer solchen Differenz der Grenzen „derselbe lokale Kreis in eine Mehrheit von Unterabteilungen sowohl für die geistlichen als für die weltlichen Zwecke des identischen Ganzen zerlegt zu denken“.

¹⁾ Sohm a. a. O. S. 513 ff. Friedrich, Luther und die Kirchenverfassung der Reformatio Ecclesiarum Hassiae, Darmstadt 1894, S. 32.

²⁾ Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 1, S. 35.

„Die dritte weyse, die rechte art der Evangelischen ordnung haben solte, muste nicht so öffentlich auff dem platz geschehen vnter allerley volck, sondern die jenigen, so mit ernst Christen wollen seyn, vnd das Evangelium mit hand vnd munde bekennen, musten mit namen sich eyn zeychen, vnd etwo yn eym hause, alleyne sich versamlen, zum gebet, zu lesen, zu teuffen, das sacrament zu empfangen vnd andere Christliche werck zu vben. Inn dieser ordnung kund man die, so sich nicht Christlich hielten, kennen, strafen, bessern, ausstossen, odder ynn den bann thun, nach der regel Christi Matth. XVIII. Hie kund man auch eyn gemeyne almosen den Christen auflegen, die man williglich gebe vnd aus teylet vnter die armen, nach dem exempel S. Pauli 2 Cor. IX. Hie durfft nicht viel vnd gros gesenges. Hie kund man auch eyn kurtze feyne weyse mit der tauffe vnd sacrament halten vnd alles aufs wort vnd gebet vnd die liebe richten. Hie muste man eyne guten kurtzen Catechismus haben vber den glauben, zehen gebot vnd vater vnser. Kurtzlich, wenn man die leute vnd personen hatte, die mit ernst christen zu seyn begerten, die ordnung vnd weysen weren balde gemacht.“

Diese Organisation einer örtlichen Kultusgemeinde aber ist, wie ersichtlich, ganz auf Freiwilligkeit gegründet, sie ist mehr als konventikelartige Sondergruppierung in der Gesamtheit gedacht, als konzentrischer Kreis in der umfassenderen bürgerlichen Gemeinschaft, wie etwa eine Sodalität, Bruderschaft oder Evangelisationsgemeinschaft innerhalb der organisierten Kirchengemeinde erscheint; sie hat sich nur mit den Internis zu befassen, nicht kann und soll sie die zur — notwendig mit Zwangsgewalt verbundenen — Verwaltung der Externa berufene ordentliche Organisation der bürgerlichen Gemeinde ersetzen. Dieser ganze Vorschlag blieb übrigens auch ebenso wie die in der Reformatio Hassiae gegebene Anregung ohne praktische Folge¹⁾.

¹⁾ Luther selbst fährt fort: „Aber ich kan vnd mag noch nicht eyne solche gemeyne oder versamlunge orden odder anrichten, denn ich habe noch nicht leute vnd personen dazu, so sehe ich auch nicht viel, die dazu dringen . . . auff das nicht eyne rotterey draus werde, so ichs aus meynem kopf treiben wollte.“ Auch die Einführung der Reformatio eccl. Hassiae widerriet er selbst (vgl. Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung S. 41). Ueber die Bedeutung des in der Messé

So wurde denn, soweit örtliche Massnahmen der kirchlichen Verwaltung in Frage kamen, in den Städten lediglich auf die kommunale Organisation verwiesen. Das kam in autoritativer Weise in der kursächsischen Visitationsinstruktion von 1527, die jedenfalls die Anschauungen von Luther und Melanchthon wiedergibt¹⁾, zum Ausdruck. Es handelte sich hier um die Sorge dafür, dass überall gläubige Pfarrer und Lehrer vorhanden wären und die Mittel zu ihrem Unterhalt und zur Erhaltung der übrigen kirchlichen Einrichtungen beschafft würden. Diese Visitation schloss sich ganz an die politische Einteilung des Landes an. Es sind von den Visitatoren aufzufordern „die vom adel, dergleichen die Stette Flecken vnnD Dorffer zu Inen zukomen ader die Irenn, In einer namhaftigenn antzahl, sampt den pfarthern predigern Capplanen, Schulmaistern etc. dermaßen abzufertigenn das sie auff furhalten bericht zuthun wissenn VnnD darauff beschaidts vnnD vnser befehulichs gewartten.“ Die örtlichen Verbände erscheinen als Träger der gedachten Kirchenverwaltungsbefugnisse. Hinsichtlich der Sorge für die Bestellung der Prediger ist dies Prinzip in den Schmalkaldischen Artikeln²⁾ ausgesprochen:

„Darum weil doch die verordneten Bischöfe das Evangelium verfolgen und tüchtige Personen zu ordiniren sich weigern, hat eine jegliche Kirche in diesem Fall gut Fug und Recht ihr selbst Kirchendiener zu ordiniren. Denn wo die Kirche ist, da ist ja der Befehl, das Evangelium zu predigen. Darum müssen die Kirchen die Gewalt behalten, dass sie die Kirchendiener fordern, wählen und ordinieren. . . . Solches zeuget auch der gemeine Brauch der Kirchen. Denn vorzeiten wählte das Volk Pfarrherren und Bischöfe, darzu kam der Bischof am selbigen Ort oder in der Nähe gesessen, und bestätigte den gewählten Bischof durch Auflegen der Hände, und ist dazumal die Ordination nicht anders gewest, denn solche Bestätigung.“

aufgestellten Verfassungsplans neuerlich Drews a. a. O. S. 60 ff. 68. Hermelink S. 312 ff. Köhler in der deutschen Zeitschrift f. Kirchenrecht, Bd. 16, S. 216 ff. Karl Müller a. a. O. S. 35 ff.

¹⁾ Vgl. Richter, Kirchenordnungen, Bd. 1, S. 77.

²⁾ Im Anhang „von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiction“.

Es ist hier, wie die Verweisung auf den Wahlmodus in der ersten christlichen Zeit zeigt, an den örtlichen Verband gedacht. Das bestätigt Luthers Bemerkung in der Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation:

„Also lehren wir aus dem Apostel klärlich, daß es in der Christenheit sollte also zugehen, daß eine jegliche Stadt aus der Gemeine einen gelehrten frommen Bürger erwähle, demselben das Pfarramt beföhle und ihn von der Gemeine ernährte.“

Bei der Bestellung der Prediger soll die Behörde handelnd auftreten, in deren Hand die Wahrnehmung der übrigen Kommunalinteressen liegt. Das ist in erster Linie der Rat. Dass er dabei das Volk hören soll, steht der Auffassung der Predigerwahl als einer kommunalen Angelegenheit nicht entgegen; eine derartige Beteiligung der nicht organisierten Masse fand sich auch in anderen kommunalen Angelegenheiten. Es steht auch nicht der Auffassung entgegen, dass der Rat als Vertreter der Gemeinde handelt. Bei Luther tritt das noch nicht so deutlich hervor. Es fehlt bei ihm sogar nicht an Aeusserungen, in denen er die Rechte der christlichen Gemeinde bei der Bestellung der Pfarrer gegenüber der Ratsobrigkeit betont¹⁾, er hat dabei aber immer anomale Verhältnisse im Auge, das richtige Verhältnis dachte er sich so, dass der Rat bei Bestellung der Geistlichen als Vertreter der Gemeindeinteressen handelt. Diese Grundanschauung zeigt seine Schrift: „An die Rathsherrn aller Städte deutsches landes, daß sie christliche schulen aufrichten und halten sollen,“ wo er sagt:

„Darum will es hier dem Rath und der Obrigkeit gebühren, die aller größte Sorge und Fleiß auf das junge Volk zu haben. Denn weil der ganzen Stadt Gut, Ehre, Leib und Leben ihnen zu treuer Hand befohlen ist, so thäten sie nicht redlich vor Gott und der Welt, wo sie der Stadt Gedeihen und Besserung nicht suchten in allem Vermögen Tag und Nacht. Nun liegt einer Stadt Gedeihen nicht allein darin daß man große Schätze samle, feste Mauern, schöne Häuser, viele

¹⁾ Z. B. in der Schrift: „Daß eyn Christliche versamlung odder gemeyn recht und macht habe alle lere tzu urteylen und lerer tzu berufen, eyn und abtzusetzen“ (Weim. Ausg. Bd. 11, S. 401, vgl. 415).

Büchsen und Harnisch zeuge, sondern das ist einer Stadt bestes und allerreichstes Gedeihen, Heil und Kraft, daß sie soviel freier, gelehrter, vernünftiger, ehrbarer, wohlerzogener Bürger hat, die können darnach wohl Schätze und alles Gut sammeln, halten und recht brauchen.“

Deshalb schiebt er dem obrigkeitlichen Organ in der Stadt auch grundsätzlich die Initiative bei der Bestellung der Prediger zu. Er gibt dem städtischen Senat in Prag folgenden Rat¹⁾:

„Tum convocatis et convenientibus libere, quorum corda deus tetigerit, ut vobiscum idem sentiant et sapiant, procedatis in nomine domini et eligite quem et quos volueritis, qui digni et idonei visi fuerint, tum impositis super eos manibus illorum qui potiores inter vos fuerint, confirmetis et commendetis eos populo et Ecclesiae seu universitati . . . Hanc electionis formam non puto necessariam statim fieri totius Bohemiae communibus Comiciis, sed seorsum in singulis civitatibus suam, ut una alterius sequatur exemplum“

und er sieht jedenfalls einen vom Rat bestellten Pfarrer als ordnungsmässig von der Gemeinde berufen an²⁾.

Schärfer ist die Stellung des Rats als Repräsentant der Gemeinde bei Melanchthon betont. Er schreibt in einem Gutachten aus dem Jahre 1536³⁾ über die Pfarrwahl folgendes:

„Das ist wahr, daß kein Mensch sich des öffentlichen Predigtamts ohne einen öffentlichen Beruf oder Vokation unterstehen soll, und dieser Beruf stehet vornehmlich bei der Oberkeit und Bewilligung der Kirchen desselbigen Orts, da einem zu predigen befohlen wird, wie denn auch klar der Christen Kirchen Gewohnheit und Ordnung beweiset. Denn Synodus Nicena, Cyprianus und Augustinus, auch viel Canones lehren zugleich, daß dieses der ordentliche Beruf sei gewesen so das Volk, das ist, die Vornehmsten im Volk mit Bewilligung der anderen, einen Prediger und Bischof geweiht haben. . . .

¹⁾ In der Zuschrift: De instituendis ministris ecclesiae (Weim. Ausgabe Bd. 12, S. 160 ff., vgl. S. 193).

²⁾ Vgl. z. B. das Schreiben an die Prediger in Erfart vom 30. Sept. 1538 (de Wette, Bd. 4, S. 477) und die von Hermelink a. a. O. S. 304 angeführten Fälle; im übrigen Drews a. a. O. S. 35 und Rieker a. a. O. S. 86.

³⁾ Corpus Reform. III, p. 184.

Nu bin ich also durch die Kirch zu Freiburg, das ist durch die Oberkeit und vornehmsten Personen, öffentlich berufen, welche Kirche und Personen zu berufen Macht haben . . .“

Er begründet dies theoretisch in der oben angegebenen Weise in der Schrift *de iure reformandi*¹⁾:

„Cessantibus Episcopis aut si ipsi Episcopi falsa doceant reliqua ecclesia debet malos pastores ab officio removere et in quolibet coetu praecipua membra ceteris praeire debent et iuvare alios, ut emendetur Ecclesia. Principes et caeteri Magistratus debent esse praecipua membra Ecclesiae. Ergo necesse est illos, hanc emendationem inchoare et adiuuare.

.....
Cumque Principum et Magistratum munus praecipue debeat ornare gloriam Dei cum ipsorum sententiam reliquus populus intueatur, oportet eos, tamquam praecipua membra in externa societate, sua autoritate veram Ecclesiam adiuuare, removere impios Doctores, praeficere pios. Est et illud proprie in potestate Magistratum concedere fruendos redditus.“

Noch präziser spricht den Gedanken, dass die Bestellung der Pfarrer durch die Obrigkeit als Gemeindewahl zu gelten hat, der Reformator Martin Bucer aus. Er sagt²⁾:

„Die Leut regieren, heißt sie anschicken, daß sie christlich leben. Das muß durchs Wort geschehen. Dies spenden die Diener der Kirche aus. Die muß die gemain wölen nach 1 Cor. 14 ordentlich. So muß die oberkeit die Wahl ordnen und führen.“

Wie Luther weiter über die städtische Kirchenverwaltung dachte, geht aus seiner Stellungnahme zu dem für die Stadt Leisnig aufgestellten Entwurf einer Kastenordnung hervor. Er findet diese Ordnung so vorbildlich, dass er sie seiner-

.....
1) Corpus Reform. III, p. 240 ff., vgl. p. 244, 251.

2) In der Schrift: „Dialogi oder Gespräch von der gemeinsame und den Kirchenübungen der Christen Und was jeder Oberkeit von amtswegen aus Göttlichem befehl an denselbigen zu versehen vnd zu bessern gebüre.“ Er verwahrt sich darin gegen den Vorwurf der Verweltlichung der Kirche: „Es heißt nicht Gotts arm verlassen und zum fleischlichen gefloehn, wenn man in rechter vertrauen zu Got Gottes befehl bey der oberkeit begeret. Die Oberkeit dient Got, wan sy jr Amt an der Religion verrichtet.“

zeit mit dem Wunsche veröffentlichte, sie solle werden „ein gemein Exempel, dem auch viele andere Gemeinen nachfolgeten“¹⁾. In dem Leisniger Entwurf aber erscheint die Kirchenverwaltung in der Lokalinstanz ganz als Kommunalverwaltung²⁾. Die Stadt tritt mit den eingepfarrten Dörfern in ihrer kommunalen Gliederung auf: die Ordnung geht aus von den „Erbar manne, Radt, viertell meister, eldesten und gemeine eynwohner der Stadt und dorffer eingepfarrter versamlunge und kirchspiels zu leysneck“, sie ist untersiegelt von drei Adligen, vom Rat mit dem „Stadt secrett“ und von „den geschwornen Handtwercksmeistern der vier Handtwercke“ mit dem „gewonlichen Handtwerchs sigill von wegen vnd vff bitte aller vnd iglicher einwohner yn der stadt vnd dörffern vnsers kirchspiells“.

Für die Kommune wird in Anspruch genommen „die Christliche freyheit, sovill die Bestellung vnsers gemeinen pfarrambts, mit beruffung, erwellunge, setzunge und enntsetzunge vnsere selen sorger, alleyne zuverkündigung des gottes worts und mitteilunge des Sacrament, belangen thut“. Die Gemeinde übt Kirchenzucht, und zwar durch die Obrigkeit als ihr geordnetes Organ:

„Vber der ehre gottes wollen vnd sollen wir hawßwirte vnd Hawßwirtyne, souil wir von got gnad haben, ein yeder yn seinem hawß, für sich selbst, kinder vnd hawßgesinde, vestiglichen halten. Offentliche gottes lesterunge, vbermessig zutrinken, hurerei, betriegliche toppel spiell, vnd andere sunde vnd laster, welche gottlichen gebotten gestracks vnd wissentlich entkegen, mit ernstem Fleiß vermeiden, verhuten vnd wehren. Ab auch bei eynigen vnser gemeinsamkeit

¹⁾ Richter, Kirchenordnungen, Bd. 1, S. 10, mit Vorrede in der Weimarer Ausgabe von Luthers Werken, Bd. 12, S. 1 ff. In seiner Vorrede betont Luther besonders die Gemeinnützigkeit der Kirchengüter. „Daher auch vorzeiten der Kirche Güter bona ecclesiae das ist gemeine Güter hießen, wie ein gemeiner Kasten für alle, die unter den Christen dürftig waren.“

²⁾ Vgl. Köstlin-Kawerau, Martin Luther, Bd. 1, S. 550: „Die kirchliche Gemeinde tritt zugleich ungetheilt als bürgerliche auf.“

hyr ynne verhencknus oder vnfleis vermerckt wurde, sall alßdann eine gantze eingepfarrte versamlunge gut fug vnd macht haben, sich hirumb anzunehmen, durch geburliche mittell, hulffe vnd zuthun der Obrigkeit, solchs zu wirdiger straffe vnd seliger besserung zubringenn.“

Für alle kirchlichen Einnahmen und Ausgaben wird eine gemeinsame Kasse eingerichtet, die einen besonderen Vorstand erhält; die Zusammensetzung desselben ist durch die politische Gliederung bestimmt:

„Die verwesunge der gemeinen kasten sall also bestellet vnd gethan werden. Nemlich, das alle iare . . . eine gemeine eingepfarte versamlunge, vffm radthawße alhier erscheynen wollen vnd sollen, aldoselbst durch die gnade gottis, yme warem Christlichen glawben, einrechtigklichen, zehen furmunden oder fursteher, zu dem gemeinen kasten außm gantzen hauffen, ane vnderschied die tuglichsten erwelen, Als nemlich, zweene Erbar manne, zwene des regirenden Raths, drey aus den gemeinen burgern ynn der stadt, vnd drey aus den bawren uffm lande.“

Soweit die Einkünfte des gemeinen Kastens zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreichen, werden allgemeine Steuern erhoben:

„Wo auch die zinße, vffhebungen, gefelle vnd zugenge, ym furmögen vnd vorrathe vnsers gemeinen kastens wie obin stuckweiße angezeigt, nicht gnugsam zu vnterhaltunge vnd versorgung vnsers pfarramts, kusterey, schulen, der notturfftigen armen, vnd gemeiner gebewhde, yn massen ordentlich nacheinander außgesetzt, haben wir Erbarmanne, Rath, viertellmeister, eldesten, vnd gemeine einwoner der stadt vnd dorffer vnsers gantzen kirchspiels, für vns vnd vnser nachkomen, yn krafft dieser vnser bruderlichen vereynigunge einrechtiglich beschlossen vnd verwilliget, das ein yeder Erbarman, burger vnd bawer, yn dem kirchspiell wonhaftig, nachdem er hat vnd vermag, fur sich sein weib vnd kinder, ierlichen ein gelt zulegen solle, damit die hauptsumma, so sich eine gemeine eingepfarte versamlunge, yn yrem bedencken vnd ratschlage, aus der yarrechnung, als für notturfftig vnd gnugsam, belerrnen vnd erkunden wurde, für folh aus zubringen vnd zuerlangen sein moge. Hierzu sollen auch, soweit sich vnser kirchspiell erstreckt, alle hawßgenossen, dienstgesinde, knapschafft der handtwercke, vnd andere personen, welche nicht hewßlich besessen, vnd doch vnser pfarrechte sich mitt frawen vnd geprauchten, eine yede person, ein silbern groschen allwege vf

eine quatemper vnd viertell yares, drey nawe pfennig, als den vierten teyll desselbigen groschen, verlichen zuhulffe reichen, welchs ein yeder hawßwirth oder hawßwyrtnne vleissig einbringen, vnd furder den zehen furstehern, vff igliche quatemper vberantwortene sall. Vnd eine eingepfarte versamlung wöllen vnd sollen sich ytzundt vndt kunfftiglich solcher yerlichen geringen zulage vnd hulffe, zu der ehre gottes, vnd liebe des eben Christen menschen, nicht beschweren.“

Besonders bedeutsam bei diesem Vorschlag Luthers ist die Beteiligung der städtischen Obrigkeit an der Kirchenzucht, die als eine Gemeindeangelegenheit angesehen wird. Der Rat tritt hier gewissermassen in die Funktion der Presbyterien der alten Kirche ¹⁾.

¹⁾ Im Sinne der Leisniger Ordnung ist dies Verhältnis in verschiedenen Kirchenordnungen der ersten Reformationszeit geregelt; vgl. darüber unter anderem Frantz, Die evangelische Kirchenverfassung in den deutschen Städten des XVI. Jahrhunderts, Halle 1876, S. 44 ff. Eine besonders ausführliche Regelung der Kirchenzucht unter Beteiligung der Kommunalbehörde findet sich in der von dem einflußreichen Bucer verfaßten Ulmer Kirchenordnung von 1531 (Richter a. a. O. Bd. 1, S. 157): „Vom rechten Gebrauche des Bannes: Zur Wiederaufrichtung des von Christo befohlenen Bannes sind vier aus dem Rathe, zwei von den Predigern und zwei aus der Gemeinde als Diener christlicher Zucht verordnet, welche ihr Amt ausüben sollen, wenn sich öffentliche Abgötterei, Götzendienst und Abführung vom wahren Glauben, Schmähung und Lästerung Gottes und seines heiligen Wortes, frevelhaftes Schwören und Mißbrauch des göttlichen Namens, Verachtung der christlichen Lehre und Sacramente, Entehrung und Beleidigung der Aeltern und christlichen Obern, Anführung der Kinder zum Argen und Versäumung der guten Zucht ereignen; ferner wenn jemand beharrlich Haß und Feindschaft trüge, die Seinen und andere unfüglich schläge, muthwillig und um Geld dem Kriege nachzöge und Weib und Kind verließ; sich der Hurerei, des Ehebruchs, der Kuppelei oder anderer ärgerlicher Sünden schuldig machte, wie des Diebstahls, Wuchers, vortheiligen Kaufes, der Verleitung zu beschwerlichen, unbilligen, unredlichen Contracten, des Afterredens, Verläumdens, des Anrichtens von Unglück und Unfrieden. Wo nun jemand in solche Stücke fiel, und dieses zum Aergernisse der Kirche kund würde, soll einer der Diener der christlichen Zucht ihn wiederholt selbst oder durch einen Kollegen beschicken und treulich abmahnen. Bessert er sich nicht, so soll die Warnung durch zwei oder drei, und dann durch sämtliche acht zugleich geschehen und zuletzt die Sache an

Die Sorge für die Unterhaltung der Geistlichen und kirchlichen Einrichtungen wird, soweit das fundierte kirchliche Vermögen nicht ausreicht, dem örtlichen Verbands zugewiesen und dementsprechend die in dieser Hinsicht erforderliche Kirchenverwaltung als Aufgabe der für die Kommunalverwaltung berufenen ordentlichen Organe, in erster Linie also des Rates angesehen. Luther gibt seine Meinung speziell über diesen Punkt in einem Gutachten für den Kurfürsten Johann vom 30. November 1525¹⁾ dahin ab:

„... wo man fünde, daß die Leute wollten evangelische Prediger haben, und der Pfarren Gut nicht genugsam wäre, sie zu unterhalten, daß alsdann aus Befehl E. K. F. G. dieselbige Gemeinde, es wäre von dem Rathhause oder sonst soviel jährlich reichen müßte. Denn wo sie wollen Pfarrherr haben, ist E. K. F. G. Ampt, sie dahin zu halten, daß sie dem Arbeiter auch lohnen, wie das Evangelium setzt (Matth. 10. 10. Luc. 10. 7.).

und er führt in einer Bitte an den Kurfürsten um Visitation im Jahre 1526²⁾ aus:

„Wo eine Stadt oder Dorf ist, die des Vermögens sind, hat E. K. F. G. Macht sie zu zwingen, daß sie Schulen, Predigtstühle, Pfarren halten. Wollen sie es nicht zu ihrer Seligkeit thun noch be-

den Rath berichtet werden, damit ein solcher Hartnäckiger nach Beschaffenheit mit zeitlicher Strafe gezüchtigt, aus der Stadt verwiesen oder durch den Prediger von öffentlicher Canzel auf Befehl des Rathes als einer, der die Kraft christlichen Lebens verläugnet und von Christo zum Teufel gefallen, ausgerufen und von christlicher Gemeinde ausgeschlossen und verstoßen werde, mit solchem Ernst und Eifer, daß es der ganzen Gemeinde zur Abschreckung gereiche. Sobald sich aber derselbe bessern würde, und vom Rathe Begnadigung empfinde, soll er doch bei den acht Verordneten um die Aufnahme in die christliche Gemeinde ansuchen. Von dieser ist ihm eine gewisse Zeit zur Prüfung seiner Buße zu setzen, und, wenn er sich in derselben rechtschaffen bezeigt, soll er wiederum als ein Glied in Christo mit Gemeinschaft der heil. Sacramente und sonst anerkannt, und sobald er öffentlich ausgeschlossen, der Kirche öffentlich als ein reuiger Christ wieder einverleibt werden.“

¹⁾ de Wette, Luthers Briefe, Bd. 3, S. 51.

²⁾ a. a. O. S. 135.

denken, so ist E. K. F. G. da, als oberster Vormund der Jugend und aller, die es bedürfen, und soll sie mit Gewalt dazu halten, daß sie es thun müssen; gleich als wenn man sie mit Gewalt zwingt, daß sie zu Brücken, Steg und Weg, oder sonst zufälliger Landsnoth geben und dienen müssen.

Was das Land bedarf und noth ist, da sollen die zu geben und helfen, die des Lands gebrauchen und genießen. Nu ist kein nöthiger Ding, denn Leute ziehen, die nach uns kommen und regieren sollen. Sind sie aber des Vermögens nicht, und sonst zu hoch beschweret, so sind da die Klostergüter, welche fürnehmlich dazu gestift sind, und noch dazu zu gebrauchen sind des gemeinen Manns desto bas zu verschonen.“

Die materielle Unterhaltungspflicht liegt also nach Luther der Kommune ob. Die Mittel sollen vom Rathause, d. h. aus dem Kämmereivermögen, oder sonst d. h. durch Umlagen beschafft werden.

Dass die Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen überhaupt Aufgabe der örtlichen Kommunen ist, ist nicht nur Luthers persönliche Ansicht, sondern in verschiedenen autoritativen Aeusserungen aus damaliger Zeit zum Ausdruck gekommen. Die schon erwähnte kursächsische Visitationsinstruktion¹⁾ entspricht ganz Luthers oben mitgeteilter Ansicht:

„Reicht es aber auf solche antzaln der notturfftigen, personen zu bequemer vnnnd geburlicher besoldung nit zu, vnnnd mangelt etwo an einem wenigenn, so sol gehandelt werdenn, domit Jegenn dem abgang der opffer vnnnd ander beschwerungenn so das Volck pffaffen Monch vnnnd bethler halbenn hievor ertragenn etwas auff die personen ader gutter mit geldt ader korn Jerlich zu erlegen geslagenn werde, Wo aber des Volcks wenig, vnnnd die pfarren widerumb geringe auch keine stiftung gewest, ader werenn, Dauonn die Zulage mocht genommen werdenn, Do sol gehandelt werdenn, das ein zimliche aufflage vom pfarrvolck gewilliget vund Jerlich gegebenenn werde, Und was darüber an der geburlichen Besoldung mangeln wirdet, das sollenn vnsern visitatores namhafftigk machen, vnnnd aufftzaichnen, So wollen wir vorordenen, das solchs vonn vnseren lehenen clostern vnnnd stifften an dieselbige ortter Jerlich soll gereicht werdenn.“

¹⁾ Siehe oben S. 23.

Die Verpflichtung zum Unterhalt der Pfarrer wird auch hier als eine Zwangspflicht angesehen und erstreckt sich auch auf die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude:

„So sollen die Visitatores mit den Amptleuthen, auch denen vom Adel, so die gerichtenn vnnnd Hulff habenn, dergleichen mit den Richtern vnnnd Rethen der Stette vorfugenn, Vnnnd vonn vnnsern wegen beuelhenn, das einsehenn gehabenn, Domit denn pfarnnern vnd kirchen Dienern, Jre Zinß Renth vnnnd gebur auf einen namhaftigen tagk entricht werdenn, Vnnnd welcher pfarman dasselb nit thut, ader Jn kurtzenn darnach, Wo er das zuuor durch ansehenliche ehehaft vorhindert wer wordenn, das vber demselbigenn auff ansuchen etzlicher personen, so vom radt in Jeder Stat vnnnd fleckenn dartzu verordenth sollenn werden, ader Jnn Dorffern, der Heimborgenn vnsewmig vorholffen werde, Vnnnd wo dieselbigen als die vorordenthe personen vund Heimborgen das ansuchen zu thun ader die gericht Helder nachlessig dar Jn gespurt, sollen sie derwegen geburlicher straff gewertig sein, die wir auch auf antzeig ernstlich wider sie furtzuwenden beuhelenn Wollenn.

Vnnnd nach dem den pfarnnern predigern Capplanen vnnnd kirchenn Dienern ein gnanter soldt vnnnd lhon gegeben, vnnnd die nutzungen auf solchen gnanten Soldt angeslagen sollenn werdenn, So wil denn selbigenn nit muglich auch ane das ungelegensein die gebeuden Jnn wesenn zu erhaltenn, Auch so es Jnen gleich mit einer Zulag auffgelegt solt werdenn, Stünde zu besorgenn, die weil sie nach gelegenheit vnnnd gefallenn, Jrer ampter zu enntsetzenn vnnnd zu Transferiren, das etzliche lessiglich ader gar nichts bawon mochten, Dorumb wollen wir das die Rethen der Stett, vnnnd gemeindenn, der Dorffer dieselb gebeude Jnn richtigenn Wesenn erhalten sollenn, felt auch fur, das sie durch Brandd vortorbenn, Wollen wir vnns mit holtz vnnnd sunst auch Hülfflich vnnnd gnediglich zu ertzaigen wissenn.“

Die kursächsische Visitationsartikel von 1533 bestimmten dann generell:

„Belangend die kirchen, pfarrheuser, vnnnd was für gebeude darzu gehort, vnnnd schulen in Stedten der Kirchner heuser in Dorffern damit soll es dieser gestalt gehalten werdenn, wo alte vnd bese heuser wie obbemelt befunden werdenn, den nicht zu helfen were, ein weil zu stehen, Soll durch die eingepfarnten von newen auff zu notturfft erbawet werdenn;“

und in dem Bedenken der Theologen wegen der Errichtung

der Konsistorien¹⁾ ist die Notwendigkeit einer mit Zwangsgewalt ausgestatteten kirchlichen Aufsichtsbehörde besonders auch damit begründet, dass die örtlichen Instanzen zur Erhaltung der Kirchengebäude angehalten werden müssten.

„Es lassenn Hern, Adell, Bürger, Bauerschaft An vielenn orten die kirchen in Stedten, Dörffern, baufellig werden, die kirchhoff vnsauber, vnbefridett stehenn, Vnnd was die vorfahrenn gebawet haben, mit großen reichenn darlegen, können die nachkomen nit erhaldden. So dan etliche kirchen vnnd hewser sein[mussenn, dor Inne das volck zusammen komme, das Euangelium zw horen, Ist es billich das die Kirche Ehrlich, reynigklich, In bawlichen wessen erhaldden werden, Dan vmb der Jugend willen vnnd auch sunst des ergerlichen exempel halben ist es schedlich das kirchenn vnnd kirchhöffe so vnsauber vnnd gantz vorechtlich gehaldenn werdenn, vnnd gottes hewser stehen so zurissen, dachloß, fensterloß, wie keyner gerne seynen stal ader schewne wolt erstehenn lassen, das vnd dergleichenn, so es dannoch in Stedten vnd Dörffern, augnscheinlich vorhanden, sind nit Zevchen großer Christlicher tugent, ader ernstlicher Andacht zum Euangelio.“

Mit der Frage der Kompetenz zur Verwaltung des Kirchenguts befasst sich eingehender ein von den angesehensten Reformatoren im Jahre 1537 verfasstes Gutachten über die Bestellung der Pfarrer, Schulen und Kirchengüter²⁾. Es ist darin folgendes ausgeführt:

„Erstlich Ist nicht Zweiuel ain Ide obrigkheit ist schuldig Inn Iren gebieten unrechts gottesdienste abzuthuen und rechte anzurichten, die pfarren und schulen zu bestellen und den personen nottürftige unterhaltung zu uerschaffen, unnd das die obrigkheit diser dienst und dises werck Gott schuldig sey, Ist Inn vilen unnsern schrifften clar und unwidersprechlich erwiesen. So spricht Esaias Et reges erunt nutritores vestri, ut reginae nutrices, das ist: Fürsten und Statt sollen die kirchen ernehren und underhalten. Ja also werden die Politiä auch Gottes Dienerin, und sind Inn Irem fürnempsten Ampt und werck, so sie zu Gottes lob dienen und die kirchen underhalten und schützen. Dan umb dieses wercks willen hatt Gott Regiment und politicam societatem geordnet, das dar Inn leuchten sollen sein nahme, lehr und kirche ...

¹⁾ Siehe oben S. 17 Anm. 1.

²⁾ Abgedruckt bei Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit, Kassel 1836, S. 310 ff.

Und Ist In Summa nicht zweuel der gesetzte grund plaibt fest nemlich das die weltliche obrigkeit schuldig ist die pfarren und schulen recht zu bestellen und abgötterey abzuthun.

Zum andern, wo auch die obrigkeit Inn pfarren die unrechten Gottesdienst abthuet, Ist nicht zweuel die pfarrgueter pleiben den kirchen, denn so kheine pfarrgueter da weren, were die obrigkeit schuldig neue gueter dazu zu uerordnen, und allen pfarrleuthen etwas ufzulegen, wie Ire voreltern gethan haben und wie geschriben stehet ad Galatos, der Zuhörer ist schuldig dem lehrer zu lohnen.

Und hat also die Kirche dominium derselbigen gueter, Aber die weltliche oberkheit Ist schutzher darüber, unnd soll sie erhalten; und den personen Ire unterhaltung dauon verordnen. Dises alles Ist offentlich . . .“

„Nuh wollen wir weiter von Stift- und clöstergütern sagen, So die obrigkeiten die unrechten Gottesdienst dar-Inn abgethan, plaiben die guetter der rechten kirchen . . . vnnd Ist die weltliche obrigkeit schutzherr darüber, hat dieselbigen zu bestellen wie andere publica bona. Darumb die Fürsten und Stende dieses theils recht gethan, das sie Inn Iren gepieten Inn Stiftern und clöstern, den unrechten Gottesdienst abgethan, und die guetter Inn Ire verwaltung genomen. Denn gantz khein Zweuel daran, das sie beides schuldig sind, die unrechten Gottesdienst abzuthun, wie das erste und ander gebott lehren, Und die verwaltung der guetter anzunehmen, als patroni und Schutzherrn gemeiner guetter unnd Inn sonderheit der Kirchen guetter. So soll auch niemand haben Imperia dann die weltliche obrigkeit. Darumb weil solche guetter als Stett und Dorffer eins Zwangs und der hohen Jurisdictio bedürfftig, geburt sich daselbige nicht den kirchen personen, sondern der weltlichen oberkheit anzunehmen.

Dabei ist aber die obrigkeit schuldig dieselbige gueter nicht den kirchen zu entpfrembden, Sonder sie trewlich zu erhalten und davon erstlich das predigt Ampt und schulen nach notturfft bestellen, zum Andern soll davon hulff geschehen den armen leuthen . . . Item den kirchendienern so schwach worden und emeriti sind, unterhaltung zu verschaffen. Item das man einen verrat erhalte, dauon man Inn theurungen den armen helfen moge.

Ist auch etwas uberig, so mogen auch die obrigkeiten alß patroni dasselbig mit genießen, dieweil sie solliche guetter schützen und ordnen müssen, tragen auch große Uncosten der religion halben sofern sie zuor die pfarren, schulen, studia, armen, wie gesagt ist, versorgen.

Es were auch billich, das oeconomi gewehlet werden, die den kirchen, das Ist etlichen gewehleten von der landschaft zu Ider Zeit rechnung thetten, das man erkennen khondt, das solchs für kirchen gueter gehalten unnd fürnemlich dahin verordnet wurden . . .“

Um diese Ausführungen richtig zu verstehen, muss man sich vergegenwärtigen, dass der Gegenstand des Gutachtens die Frage der Verwendung der bei der Reformation vorhandenen Kirchengüter war. Das hauptsächlichste Absehen der Verfasser war auf den Nachweis gerichtet, dass die Bestimmung über die Verwaltung und Verwendung dieser Güter nicht der Hierarchie zustand, die bisher grundsätzlich die ganze Leitung des kirchlichen Organismus für sich beansprucht hatte. Daraus erklärt es sich, dass bei der Frage der Verwendung der Stifts- und Klostergüter, die nicht so ohne weiteres wie die Pfarrgüter für die örtlichen Verbände in Anspruch genommen werden konnten, die Begründung des Rechts der Obrigkeit mit einem Schutz- oder Patronatrecht in den Vordergrund geschoben wird¹⁾. Dass damit aber die Obrigkeiten und also in immediaten Städten die Räte nicht in einen Gegensatz zur Gemeinde gestellt werden sollten, zeigt die Stellungnahme zu den einzelnen in den Gutachten angeregten praktischen Fragen. Die Kirchengüter sind, wenn sie auch Fonds mit besonderer Zweckbestimmung bleiben, wie andere bona publica zu verwalten; der Rat befindet sich also bei ihrer Verwaltung in derselben Stellung wie bei der Verwaltung des Kämmerervermögens, welches den Zwecken der Kommune dient. Die Vertreter der Landschaft erscheinen bei Entgegennahme der Kirchenrechnungen als Repräsentanten der „Kirchen“. Die kirchlichen Interessen aber sind — diese Anschauung liegt auch hier wieder zu Grunde — nicht solche der Hierarchie, sondern Gemeinschaftsinteressen des bürgerlichen Gemeinwesens überhaupt. Dementsprechend wird auch betont, dass beim Mangel an Kirchengütern „die Stette“ die Kirchen zu unterhalten haben, was in der Weise zu geschehen hat, dass die

¹⁾ Vgl. auch das oben S. 17 f. Bemerkte.

städtische Obrigkeit aus den bereiten Mitteln der Stadt das Nötige „dazu verordnet“ und erforderlichenfalls „die pfarrleute“, welche von den die örtliche Kommune bildenden Einwohnern nicht unterschieden werden, zu Beiträgen heranzieht.

Dass dies die dem Gutachten zu Grunde liegende Auffassung ist, geht aus den weiteren Ausführungen eines hervorragenden Mitunterzeichners des Gutachtens, des Reformators Martin Bucer, hervor, der die Frage der Verwaltung der Kirchengüter gleichzeitig in einem den protestantischen Ständen vorgelegten Gutachten¹⁾ zum Gegenstand besonderer Behandlung gemacht und seine Ansichten dann noch in einer eigenen Monographie²⁾ zusammengefasst hat. In ersterem behandelt er zunächst die Frage: „Wess die Kirchengüter eygen seyn?“ und beantwortet sie dahin, „dass die Kirchengüter jeder Kirchen und Gemein Gottes eygen sein sollen und bleiben“. In seiner zweiten Schrift begründet er dies näher dahin³⁾:

„Paulus heißet burger und hausgenossen der heyligen alle die an Christum glauben. Und dieser aller in gemein sind auch dise güter eigen, und niemands in sonderheit. Und wie jede gemeind Christi abgeteylet und ir besondere güter hat, also ist auch eine jede gemein der selbigen herr und ewige besitzerin, und mögen durch nieman überall vom eigenthumb solcher gemeinden so lang soliche gemeinden sind, entzogen oder entfremdet werden . . .“

„Wolan so haben wir uns gleich wol ersprechet auch von der abtheilung des eigenthumbs in den geistlichen gütern. Deren etliche Kirchengüter sind, etliche Clöstergüter, etliche aber Spitalgüter und allerley

¹⁾ „Ein außführlich Bedenken, wie es Umb die Kirchengüter geschaffen, und wie mit denselben vmbgegangen werden solle? Ungegeföhrt gestellt im Jahr 1538 oder 1539. Als Bedencken von Kirchengütern zu Braunschweig den Ständen fürgegeben.“ (Abgedr. bei Hortleder, Der Römischen Kaiser- und Königl. Majestät . . . Handlungen und Ausschreiben . . . von den Ursachen des Teutschen Kriegs Kaiser Karls V. 1617, Bd. 1, S. 1111 ff.)

²⁾ „Von Kirchengütern an. 1540“ unter dem Pseudonym Chunrath Trew von Friedesleven.

³⁾ a. a. O. B. 3 c. 1 u. P. 3.

anderen heuser und versehungen, so für die dürfftigen gestiftet sind, etliche güter der Kirchen bew. Das eigenthumb der Kirchengüter mag niemants haben, dann die Kirchen und gemeinden Christi, es seien Bischöfliche oder Pfarrliche gemeinden. Die Clostergüter allein der waren Closter leut. Die güter der Spitalen und Siechhäuser, auch die, welchen soliche güter mit namen geben, und gestiftet sind. Dergleichen ist auch mit den Fabricen.“

Ob er hierbei eigentlich an ein zivilistisches Eigentum einer als juristische Person zu denkenden Gemeinde gedacht hat, kann zweifelhaft sein¹⁾, er wäre mit einer solchen Auffassung seiner Zeit weit vorausgeeilt; jedenfalls gab er die herrschende Anschauung in so weit wieder, als er die Bestimmung der Kirchengüter betonte, nicht den Zwecken der Hierarchie, sondern dem Gemeinwohl zu dienen. Daraus folgt ihm die Beantwortung der zweiten Frage, die er sich stellt: „Wozu das Kirchengute solle gebraucht werden?“, die er dahin beantwortet:

„Wie eine jede Commun vnd Gemeind alles daß sie in gemein hat, darzu gebrauchen solle, daß ein solch Commun desto baß erhalten und alle ding in solcher Gemeind jhrer Notturfft nach desto stattlicher bestellet vnd versehen werden. Also sollens auch die Christlichen Communen halten. Und das so viel das Göttlich Regiment vnd Ordnungen bey diesen Communen vollkommener und stattlicher seyn sollen.“

Er findet das Gemeinsame der Zweckbestimmung der Kirchengüter und der übrigen bona publica darin, dass sie dem Gemeinwohl zu dienen haben, deshalb hält auch er die Ueberweisung eines Teils zu rein weltlichen Zwecken nicht für ausgeschlossen; auch bei ihm kehrt dabei die Begründung wieder, dass ja die Städte ihrerseits die Prediger und Schulen aus Kommunalmitteln erhielten. Er führt darüber folgendes aus²⁾:

„So ist nun der Christenlich Brauch deß Kirchenguts, daß man neben der Versicherung des Kirchendienstes nit allein die Betler, sondern alle Notturfft der Menschen fürnemlich aber der Christen und die

¹⁾ Vgl. Rieker a. a. O. S. 199, dagegen Hübler, Der Eigentümer des Kirchenguts, S. 79.

²⁾ Hortleder a. a. O. S. 1112.

gemein notturft versehen . . . Also könnte man zu diesen zeiten, nachdem man den Kirchendienern vom Kirchengut ihr gebührend Futter und Decke geordnet hat, von den vbrigen erstlich die größere Not der gar dürfftigen vnd dann aber auch verordnen zur Notturft gemeiner Regierung zu Beschützung land und leut wider den Türcken. zur Erhaltung ehrlicher Geschlechter, und ja alles zum besten fürsehen, wie das den Christen in Gemein vnnnd besonders zum besten Nutzen vns frommen mag“

und in seiner zweiten Schrift ¹⁾:

es ist „recht die Kirchengüter zu alienieren und fürstliche oder besondere güter daraus zu machen, wann das die not gemeiner regierung und fridens erfordert. Das gantz end ist je, das die kirchen zeitliche güter haben sollen, damit jedermann, dem just nit kan geholffen werden, sein notdurfft so gereicht werde, das nieman darbe und jederman habe das er leben und dem Herren leben möge. Nun ist ja gemeine policy und friden ein solich notwendig gut, on daz man nit leben kan. Wa dann daran mangel sein wolte, wie gern solle die kirche das jr darstrecken, da mit solcher gemeiner und auch so großer not möge geholffen werden.“

„Dabei auch zu bedenken, das der Kaiser Justinianus schreibet, das Priesterthumb und Kaiserthumb, oder regieramt, imperium, seien nit so weit von einander unterscheiden also auch die Kirchengüter von gemeinen regiergütern, *ressacrae a communibus ac publicis*, Weil die reichthumb der Kirchen und standt inen von kaiserlicher milte täglich gegeben wirdt. . . . Wan die regierung recht steht, so werden doch die *bona publica*, die gemeinen güter der regierung, eben dazu geprauchet werden, nemlich aller unterthanen notdurfft zu steuren und vor allem die Religion zu versehen . . .“

„. . . Hie muß ich auch diß anzeigen und mit der warheit zeugen, das gar vil Stätt und auch Herren seind, die ein onseglich groß güte auff die Religion und die jren, bei derselben in frid zu halten, auffgewendet haben, und noch auffwenden sampt merklicher Mühe, arbeit und gefahre, die sie bestehn, und doch von allen kirchengütern, so vil nit eingezogen haben oder einziehen, das sie jrer so wenige prediger und schulen davon erhalten möchten, sondern müssen die von gemeinem seckel erhalten. So seind auch, die wol etliche geringe Clöster mit eben reichlicher pensionen der Clöster personen entlediget haben, und aber deren einkommen allein den

¹⁾ Fridesleven a. a. O., a, d, e.

Spitalen und versehenung der dürfftigen und Schülen zugestellet, und auch einen heller nicht in die gemeinen oder privatgüter gezogen. . . .

„ . . . Also ist der ware rechte brauch der Kirchen güter, das sie darzu ausgespendet . . . werden, das die Kirchen mit tauglichen dienern . . . versehen. Und das dann auch das gantze volck zu aller gotseligkeit durch die schulen, an der zucht versamlungen, und was wege und mittel jedem volck bequem und gelegen sein mögen, gefördertere. Und zum dritten aller notdurfft zum fürderisten der gemeinden, dann auch der besonderen, fürnemlich aber der hausgenossen des glaubens, raht geschehe und geholffen werde, also das niemand, so der Kirchen ist, darbe und mangel leide, und denen so außer der Kirchen sind, dennoch auch die Hand, sovil möglich gepotten werde . . . “

Zuletzt handelt er in seinem offiziellen Gutachten von der kirchlichen Lokalverwaltung, indem er die Frage stellt: „Wer an jedem Orth das Kirchengut verordnen und verhelffen soll, dass die Gemeinden Christi und ihre Diener dasjenige niessen mögen, das ihnen vom Kirchengut gebühret?“ Er gibt die Antwort:

„Diß soll eygentlich verschaffen die ordentliche Oberkeit jedes Orths, so das schwerdt tregt, dann Gott wil, daß alle Seelen auch der Allergeistlichsten . . . der Oberkeit die das schwerdt tregt, underthan seyn sollen, vnter deren Schutz und Schirm sie wohnet, deren schwerdt sie geniesset, die ihr am besten zusehen und helffen kann, als die nähere Rom. 13, Tit. 3. 1 Pet. 2. So soll auch jede Oberkeit des Orths, da sie das schwerdt tregt, jederman zu Recht helffen, vnd darumb der Christlichen Gemein vor allen andern dann dieselbige ihr Recht zum besten brauchet derhalben sie auch bey allen Völkern vor allen andern Menschen vnd Gemeinden gefreiet ist. Es erfordert auch das Göttlich Recht, daß die Oberen was zur Religion gehört, zum ersten vnd besten versehen. Weil dann die Christlich Gemein in allen Rechten zum höchsten gefreiet ist, mag wider die Kirch niemand einig Gewalt, Freiheit oder Gebrauch schützen oder fürtragen.

Darumb so soll ein jede Oberkeit, die merum et mixtum imperium hat, bey den iren verschaffen, daß die Christlich Gemein jre ordentliche rechte tägliche Diener habe, auch jr eygen Gut vnd Gott ergebene Haab von menniglich unverletzt vnd vnverhindert zu fürderung der Religion gebrauche vnd für allen ihren nothwendigsten Dienern deß Worts jhre nothdürfftige vnterhaltung zu leisten.“

Es ist hier allerdings mehr die Kontrolle der kirchlichen Vermögensverwaltung in den Vordergrund gerückt, während die Frage der unmittelbaren Vermögensverwaltung noch offen bleibt. Es hängt das wohl damit zusammen, dass bei Bucer weitere Pläne im Hintergrund lagen¹⁾.

Eine präzisere Fassung noch erhält die herrschende Auf-

¹⁾ Er tritt nämlich in der folgenden Schrift dann mit dem Vorschlag hervor, die Stiftsverwaltung in der Hand ihrer bisherigen Leiter zu belassen, da diese in der Regel auch schon obrigkeitliche Befugnisse hatten. Der interessante Vorschlag, aus dem übrigens auch wieder hervorgeht, dass Handeln mit Zwangsgewalt in Kirchensachen nur der ordentlichen Obrigkeit zusteht, geht dahin:

„So vil dann die regierung der Landen und leuten und die obren pflege uber alles zeitlich einkommen so die Kirchen haben belanget, achtet ich, es solte nicks bessers sein, dann das man eben von denen Fürsten, Graven, Herren und Edlen, die jetz uf den hohen stifften sind, zu solchen regier empteren und versehung der zeitlichen gefellen, so die stift haben, verordnete. Da mit wurden die zu disen empteren geprauchet, die am meisten dazu geporen und erzogen werden, und deshalb hiezu auch so vil tauglicher sind, Nehmlich so sie ware christen sein wöllen“ . . . „Es müssen doch Land und leut auch geregieret und die zeitlichen güter versehen sein, Was kann dann nun füglicher, zu erlangen eine ware Gemeine und besserliche Reformation der kirchen, wie die sachen jetz stohn, fürgenommen werden, dann man brauch hiezu eben die, so on das in solchen emptern und diensten sind, und die man auch nit bald verbessern würde? . . .“

„Doch so were gut, das die Stifft Fürsten ja alles was in einigen wege zu versehung der Kirchen gehöret jr getrewes uffsehen hätten, und wes sie mangel befinden, besserung desselben alles jres vermögens durch die ordentliche mittel schieffen und förderten. Als wann dieselbigen mengel an den orten, da sie die ordenlich oberkeit haben, entstünden, das sie dann vermöge ihres ampts der oberkeit die selbigen für sich selb abschieffen und besserten, Entstünden sie aber an denen orten, die wol jres Chrisams aber nit jrer oberkeit underworfen sind, das sie dann mit freuntlichen ermanen auch Christlichem anhalten in den gemeinen Synodis, in welche dann alle obren, jedes Chrisams und provincien bewilligen werden, wa man die ware Reformation der kirchen gentzlich wille annemen.“

(Fridesleven a. a. O. e, g₃.)

fassung in dem gleichzeitig verfassten und übrigens auch gerade aus dem Bucerschen Kreise stammenden Gutachten der Augsburger Theologen Musculus und Wolfart, welches mit dem Bucerschen Gutachten beim Schmalkaldischen Bundesabschied von 1540, in dem die Frage der Verwendung der Kirchengüter im Sinne des Bucerschen Gutachtens entschieden wurde, vorgelegt war¹⁾. Es heisst darin:

„Darumb so seind die kirchengueter, wie das wort vermag, der kirchen, das ist der christgleubigen gemain an jedem ort, zugehörig, dann es ist ain guet der gemain gottes, welches sie fürnemblich darumb guetwilliglich zusamentragen hat, ... daß dardurch die Diener des worts und dürftigen in gemein underhalten würden. ...“

und die Frage: „Durch wen die Kirchengüter sollen verwaltet und ausgeteilt werden?“, wird dahin beantwortet:

„Die Kirchengueter sollen billich von denen verwaltet werden, deren sie seind nun seind sie aber der gemain: darumb sollen sie auch von ainer jeden gemainde oberkait verwaltet werden. ...“

Dieweil dann die verwaltung der kirchengueter nit den bischofen, wie gesagt, sondern den gemainden gottes zustat, und aber dieselbig ire ordenliche oberkait hat, welche sie selb als verstendig und frumb menner zu solchem amt erkiesen, sollen in billich die kirchengueter zu verwalten vertraut werden; dann haben sie von got gewald über die menschen und ire leib empfangen, wieviel mer auch über die zeitliche gueter, ... Darzue so hat auch der, so den gewalt von got hat, mer gelegenheit, das zeitlich guet zu verwalten und der kirchen in allem zeitlichen schutz und schirm zu halten. ...“

Daß aber das nichts neus, daß die oberkait die kirchengueter soll und macht hab zu verwalten, ist auch kundpar auß dem alten testament, da die oberkait bedes, über den gotesdienst und gueter der kirchen, gewaldt gehabt und gepraucht hat. ...“

Aus disem allen ist unsers erachtens klar genueg, daß die verwaltung der kirchengueter nit den bischofen, sonder der ordenlichen oberkait zustande.“

Hier ist ganz klar ausgesprochen, dass die Ortsobrigkeit

¹⁾ Vgl. darüber Roth, Zur Kirchengüterfrage in der Zeit von 1538 bis 1540 im Archiv für Reformationsgeschichte, Jahrg. I, S. 299 ff.

als Organ der örtlichen Kommune die Verwaltung des Kirchenvermögens zu führen hat.

Die Anschauung, dass die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den Städten eine Kommunalangelegenheit ist, wurde gleich in der ersten Reformationszeit übrigens auch praktisch betätigt, indem viele Städte von sich aus Kirchenordnungen erliessen, und es kommt in diesen oft in charakteristischer Weise zum Ausdruck, wie sich dabei die bürgerliche und christliche Gemeinde identisch fühlte. Als Beispiele seien zwei Kirchenordnungen genannt, die man als besonders typisch für die reformatorischen Anschauungen anzusehen pflegt. Gleich in der epochemachenden ersten städtischen Kirchenverfassung, der Stralsunder von 1525¹⁾, heisst es:

„hebben wy borgermeister, rathmanne vnd regenten der stadt Stralsundt mith rade vnd wyllen vnser gemeinte . . . nafolgende ordenynge bedacht vnd vpperichtet“

und ein Anhang bezeugt nochmals:

„Dat wy borgermeister vnde radtmanne disser lofflicken stadt Stralsundt mit ainhelliger bewilligung vnser gemeiner borgerschop eine christlicke ordeninge tho denste deme hilligen euangelio christlicker leue, tucht vnde einigkeit . . . upgerichtet.“

Ausdrücklich ist die Identität von bürgerlicher und christlicher Gemeinde ausgesprochen in der von Bugenhagen verfassten Braunschweiger Kirchenordnung von 1528²⁾. Hier haben „ein Erbar Radt mit velen vorstendigen, erenwerden vnde redeliken borgern im namen der ganzen gemeynen, hyr inne Christlick vnde eyndrechtiglik, van anfang tom ende, na gelegenheit der tidt gehandelt“, und danach „eyn Erbar Radt vnde die gantze Stadt edder gemeyne angeneamen eyndrechtiglik alle ordeninge van den Scholen, predicanten, Casten kerksengen vnde andern Dingen, alse in dissem boeke

¹⁾ Richter a. a. O. I, S. 22 f. 25; vgl. darüber Braun, Städtisches Kirchenregiment in Stralsund in der Deutsch. Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 10, S. 63.

²⁾ Richter a. a. O. I, S. 106 f. 119.

bescreuen is . . . darum ock borgern over de gantze Stadt in allen kerken tor danksegginge gesungen hebben“¹⁾).

So waren die reformatorischen Anschauungen über die Stellung der Kommunen zu den kirchlichen Angelegenheiten, wie sie in den ersten beiden Jahrzehnten des Reformationszeitalters zum Ausdruck gebracht wurden. Sie sind gewiss in Brandenburg nicht unbekannt gewesen, als dort unter Joachim II. und Johann von Küstrin die Reformation eingeführt wurde. Eine gesetzliche Neuordnung des städtischen Kirchenwesens im ganzen fand dabei in der Kurmark zunächst nicht statt. Die Kirchenordnung Joachims II. von 1540²⁾ bezog sich nur auf Lehre und Kultus; eine im Jahre 1543 verfasste und 1551 mit Zusätzen versehene Konsistorialordnung enthielt über die örtliche Kirchenverwaltung nur eine — später zu erwähnende — Einzelbestimmung³⁾; bloss für die Dörfer wurde im Jahre 1558 eine „Ordnung und satzung, wornach sich die patronen, pfarrern, gotteshausleute und gemeinden in geistlichen sachen zu richten“⁴⁾, erlassen. Die örtliche Kirchenverwaltung in den Städten der Kurmark wurde vielmehr vom Jahre 1540 ab ohne allgemeine gesetzliche Unterlage durch einzelne Visitationsabschiede geregelt; sie sind in grosser Zahl noch vorhanden und geben ein Bild der damaligen Rechtslage. In der Neumark erging ein generelles Gesetz über die kirchliche Vermögensverwaltung in der Lokalinstanz, die „Kastenordnung von kirchen-hospitalien und dergleichen gütern“⁵⁾. Sie ist als Rechtsquelle für die Beurteilung der damaligen Rechtsverhältnisse um so wichtiger, als aus der Neumark nur wenig Visitationsabschiede aus der ersten Reformationszeit erhalten sind. Ein Zusammenhalten der vorhandenen Rechtsquellen ergibt

¹⁾Weitere Beispiele siehe bei Frantz a. a. O. S. 6 ff.

²⁾ Sehling a. a. O. Bd. 3, S. 39.

³⁾ Siehe unten S. 55.

⁴⁾ Sehling a. a. O. S. 90.

⁵⁾ a. a. O. S. 28.

aber, dass die Entwicklung in beiden Landesteilen im wesentlichen dieselbe gewesen ist.

Den Räten in den Städten wird die Fürsorge für die kirchlichen Einrichtungen zur besonderen Pflicht gemacht. Ist die Pfarre vakant, so hat der Rat das zur Wiederbesetzung Erforderliche zu veranlassen. Das Verfahren ist in einem Visitationsabschied aus dem Jahre 1540 dahin geregelt¹⁾:

„Wan aber hinfüro die pfarre vorledigt, soll sich der Rath . . . umb einen andern frommen Christlichen pfarrer bemühen, denselben durch den Superintendenten . . . lassen examiniren, und wan er vor genügksam in solchem ampte befunden, soll solchs an hochgedachten vnsern gnedigsten hern als Collatorn der pfarren auch gelanget vnd von J. k. f. g. vorwilligt vnd alldo zum pfarrer instituiert werden . . .“

Das Recht, die Pfarrpründe zu vergeben, als *ius Patronatus* oder Kollationsrecht bezeichnet, lag bei Einführung der Reformation in den Städten der Mark meist in der Hand des Landesherrn oder geistlicher Institute. Wo der Besetzungsberechtigte keinen lehrgläubigen Pfarrer bestellen will, erhält dann wohl die Stadt das Recht, sich selbst einen Prediger anzunehmen. In diesem Fall sehen wir den Rat als berufende Instanz zugleich für die Gemeinde auftreten²⁾. Die Bestellung

¹⁾ Vgl. den Visitationsabschied für Arneburg bei Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 6, S. 228, kürzer in der Kirchenordnung für Köpnick von 1541 (Sehling a. a. O. III, S. 198): „Wann hinfüro die pfarre zu Köpnick durch abgang oder resignation eines pfarrers vorledigt, soll hochgedacht unser gnedigster herr durch den rath zu Kopnick ersucht werden, das s. k. f. g. als der patron der pfarren wolten gnediglichen einen andern pfarrer dohin ordnen.“ Ebenso in dem Visit.-Abschied für Neurruppin von 1541 (Riedel a. a. O. I, 4 S. 370) und dem für Prenzlau (1543), wo gleichzeitig der Kurfürst das Patronat vom dortigen Kloster erwarb (Mag.-Akt. Prenzlau V.-11); für Treuenbrietzen (1541), dessen Pfarre dem Stift zu Tangermünde inkorporiert war (Riedel a. a. O. I, 9, S. 454) und für Lychen (1543), wo damals dem Herrenmeister der Johanniter die Collatur zustand (Kons.-Akt. Sup. Templin Matr. f. 1).

²⁾ So in einer Berufungssurkunde aus Wittstock von 1550:

„Wir Bürgermeister vndt Rathmanne der stadt Wittstock bekennen: Dieweill vns von vnserm Gnedigsten Herrn dem

etwaiger Hilfsgeistlicher blieb, dem bisherigen Recht entsprechend¹⁾, zunächst noch Sache der Pfarrer²⁾. In den ersten Visitationsrezessen zeigt sich nur vereinzelt eine gewisse Beteiligung der Gemeinde³⁾.

Churfürsten zue Brandenburgk, vff vnser an Seine Churfürstliche Gnaden vnthertheniges bitten vnnndt ansuchen Neben anders Seine Churfürstlichen Stedten, das Evangelium lauter vndt klar zu lernen vnd predigen. Auch darzue einen Evangelischen Prediger anzunehmen, welcher vnserer eingereumter Christlicher Religion woll vndt Gottlich vorstehen vndt regiren konnte, vorgonnet vnd nachgegeben . . . weil wihr die Gerechtigkeit die pfarre zu verleihen nicht haben. Ist der Herr Magister von vns nicht zum Pfarrherrn vf die pfarre, besondern zu einem Prediger vnnndt Seelsorger von einem Rathe vndt der gantzen gemeine berufen worden. Doch zum Regenten vnser Kirchen, wie Ihn dan die Institution des Churfürstlichen Supperattendenten weisen wirdt, bis so lange ein Rechtschaffener Pastor vom Capitell gesatzt wurde, vf ein Jahr angenommen. Konte es aber muglich sein, das er von vnserm Gnedigsten Herrn oder vom Capittell zum Pastoren verordnet wurde, wollen wihr Ihn auch gerne dafür halten und ansehen. . . . Vor solche seine angenommene muhe vndt Arbeit haben wir Ihme vf ein Jahr versprochen 90 gulden etc. . . .“

¹⁾ Vgl. Niedner, Die Mitwirkung der ersten Geistlichen bei der Besetzung der Diakonatstellen in den Städten der Provinz Brandenburg, in der Deutsch. Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 15, S. 392.

²⁾ Diese Rechtslage finden wir sogar auch da noch festgehalten, wo die materielle Unterhaltung der Kapläne dem Pfarrer abgenommen war; so bestimmt ein in flüchtiger Abschrift erhaltener Visitationsabschied von 1541 oder 1543 für Spandau (wo das Patronat über die Pfarre vom Jungfrauenkloster vor der Stadt dem Rat förmlich cediert war): „Es soll der Pfarrer alhie noch zur Zeit annehmen und haben einen Caplan, dem soll der Rath und Vorsteher des Kastens jährlich . . . zu seiner Besoldung geben . . .“ (Kons.-Akt. Sup. Spandau e 1).

³⁾ Vgl. die Bestimmungen über die Rechtsstellung der Kapläne in der Visit.-Ordnung für Perleberg von 1542 (Sehling a. a. O. III, S. 245): „Es sollen auch alle drei capelan dem pfarrer zu ieder Zeit allen gebürlichen gehorsam in allen Dingen, zuvor aber aus soviel die kirchen und dienst und was solchen anhengig sein mag, belanget, ohne weigerung leisten und thun und ohne desselbigen vorwissen was sonderliches mit predigen noch sonst in keinen arg vornehmen und soll hinfürder ein pfarrer solche capelan zu iederzeit aus genugsamen und bestendigen ur-

Die Aufsicht über sämtliche Kirchen- und Schuldiener wird den Räten übertragen. Das ordnet für die Neumark generell die Kastenordnung von 1540 an, die folgenden besonderen Abschnitt enthält:

„Aufsehung auf die kirchendiener, das sie gesünder lehre und ehrbaren wandels sein sollen.

Es sollen die räfte in unsern städten und auf ihren Dörfern auf alle kirchendiener fleissig aufachtung haben, daß sie sich ein jeder nach seinem stande ehrlich halten, und ihren Dienst unnachlessig versorgen, insonderheit das die pfarner gesunde reine lehre dem volcke predigen und vortragen, auch an ihren personen sampt weibern und kindern einen zuchtigen, erbaren unstreflichen wandel fuhren und sich insonderheit offnen schanks an bier und wein, und allen ergerlichen lebens enthalten, wo es noht und einig tadel ihnen an lehre oder lebens befunden sie vornehmen und davon freundlich abweisen, oder da sie sich nicht bessern wollten, solches uns und unsern superattendenten anzeigen, wollen wir dermossen einsehen, das ir unordentlich wandel gebessert, aber da wir vermärken, das ein oder mehr von ergerlichen wandel nicht abstehen, vernemlich mit der lehre secte und irrtum einzufuhren nicht unterstehen, wurde denselben seines Amts entledigen und einen andern an seine stadt vociren und verordenen lassen, da aber einer oder mehr selbst lenger nicht bleiben wollte, soll er nach ausgang seiner bestalten jahre ein halb jahr zuvor absagen.“

In der Kurmark wurde es nicht anders gehalten. Wir haben aus dem Jahre 1558 eine Reihe von örtlichen Visitationsordnungen, die, in ihren grundlegenden Bestimmungen fast wörtlich übereinstimmend, offenbar nach einem gemeinsamen Formular verfasst sind ¹⁾. Es heisst darin, dass

„s. churfl. g. der endlichen Meinung sein, das in deme allenthalben in s. churfl. g. landen und stetten solle gleichheit und an einem orte

sachen und anders nicht zu beurlauben, auch so oft von nöhten auf des gemeinen kastens zimliche unkosten zu bestellen und anzunehmen macht haben, doch das er dem rath und bürgern zuwieder ohne beständige ursach keinen aufhalten und vertedinge.“ Bei der Anweisung ihres Seelsorgebezirks ist der Rat beteiligt nach der Kirchenordnung von Frankfurt von 1540 (Sehling a. a. O. S. 208).

¹⁾ So die von Havelberg, Perleberg, Lenzen, Neu-Ruppin und Wusterhausen, vgl. Sehling a. a. O. S. 13.

wie am andern gehalten werden, so weit auch das s. churfl. g. dem rathe alhie thun auflegen, einbinden und bevehlen, das sie bei den eiden und pflichten, damit sie s. churfl. g. verwand, sollen in der kirchen fleißig aufsehen thun, damit solche kirchenordnung von allen ihren kirchendienern also gehalten werde. Do es aber von ihnen nicht geschehe, soll der rath inen darum einreden. Und ob sie damit nicht zu bewegen oder ihr vorwarnen unbehuflich were, dasselbige seiner churfl. g. oder derselbigen consistorio um weiter einsehen zu schreiben, alles bei meidung s. churfl. g. strafe und ungnade.“

In einem Abschied, der gleichfalls den vorstehenden Passus enthält¹⁾, ist dann zum Schluss nochmals zusammengefasst, „Was die Obrigkeit Ampts halben in diesen Geistlichen sachen zutuende schuldigk.

Damit nun deme allen wie obstehet ewigklichen möge nachgesezet werden, wollen die Visitatores ein Erbaren Rat anstadt Churf. Gn. ihrem gnedigstenn hern auferlegt haben, gute achtunge darauf zu gebenn, das die geistlichen, so der kirchen vndt Schuelen vorwandt, sich der Churfürstlichenn Brandenburgischen Christlichen Kirchen vndt Visitation Ordnunge gehorsamblich vorhalten.“

Wie in der neumärkischen Kastenordnung vorgeschrieben, wird in einigen Visitationsordnungen auch noch besonders die Aufsicht über den persönlichen Wandel der Kirchendiener hervorgehoben. So heisst es in der Visitationsordnung für Salzwedel-Altstadt von 1541²⁾:

„Auch sollen der probst, prediger, caplan, vicarien und commendisten bei verlust irer andern vicarien und commenden keine unzüchtige weibspersonen bei sich haben, wie ine das geistliche recht auch verpeut; darauf der rath soll sunderliche achtung geben.“

In derselben Ordnung wird dem Rat überhaupt die Aufsicht über das sittliche Leben in der Stadt zur Pflicht gemacht:

„so soll auch der rath den ehebruch und unzüchtig leben in der stadt sonst verbieten und die verbrecher vermöge der rechte strafen.“ eine Bestimmung, die auch in anderen Visitationsordnungen fast wörtlich wiederkehrt³⁾. Der Rat erscheint hierbei zu-

¹⁾ Für Lenzen (Kons.-Akt. Sup. Lenzen Matr. litt. f. 2).

²⁾ Sehling a. a. O. III, S. 267.

³⁾ Vgl. z. B. die Visitationsordnung für Neuruppin von 1541 Riedel a. a. O. I, 4, S. 370.

gleich als Beistand des Pfarrers in der Kirchenzucht, wie es in dem Visitationsabschied für Prenzlau von 1543¹⁾ heisst:

„Der Erbar Raht alhier soll dem Pfarrer, wo er des bedürfen würde, auch trewliche Forderung thun und beystehen, Unnd den Ehebruch, Hurerey, Gotteslesterung, unnd was dem Göttlichen worte zuwider geschieht, geburlich strafen . . .“

Ebenso zeigt die Ordnung der lokalen kirchlichen Vermögensverwaltung ein vollkommen einheitliches Bild. Die neu-märkische Kastenordnung enthält darüber eingehende gesetzliche Vorschriften. Vor allem wird angeordnet, dass das fundierte Kirchenvermögen überall seinem bestimmungsgemässen Zweck erhalten und deshalb gesondert verwaltet werden soll:

„insonderheit gebieten wir ernstlich, daß sich kein raht in allen unsern städten unterstehen, einich derselben kirchen, hospitals oder gemeinen kassens geld oder gut oder aber derselben nutzung und zuwachs an allerlei Früchten bei vermeidung unser ernsten strafe und Schweren ungnade zu ihren händen zu nehmen, unter dem schein, als wurde solches sonst zu gemeinen nutze gebraucht oder wie es erdacht mochte werden, den wir wollen solche güter, geld und zuwachs mit gemeines nützes oder stadtgütern umgemenget haben“.

Bei den Kirchengütern soll dann wieder das Pfründevermögen und die Hospital- und Armenkasse gesondert gehalten werden.

Bei der Vorschrift der Scheidung des kirchlichen und sonstigen Kommunalvermögens bestand aber lediglich das Absehen, die Erfüllung der Zweckbestimmung des Kirchenvermögens zu gewährleisten, nicht anders wie bei der Anordnung, dass innerhalb der Kirchengüter die Verwaltung des Pfründevermögens einerseits und der Hospital- und Armenkasse andererseits gesondert geführt werden sollte. Die Verwaltung aller Kirchengüter ist deshalb nicht weniger Kommunalangelegenheit. Sie wird in die Hand des Rats gelegt, unter dessen Aufsicht die laufenden Geschäfte von Untervorstehern geführt werden.

„Damit sollen die empter jedes bei dem, dorzu es geordnet ist, bleiben als die rähte in unsern städten unserer städte einkommen unter sich haben und doch der andern empter als kirchen- und hospitalien vor-

¹⁾ In den S. 44 Anm. 1 cit. Mag.-Akt. Prenzlau.

steher oberste Aufseher sein, uneingemenget und unterzogen einigen kirchen, hospitals oder gemeintes gut, die kirchenvorsteher, die kirchen- und hospitalvorsteher desselben und gemeines kastens ampt fein ordentlich und unterschiedlich verwalten.“

„Solcher beider theil der Kirchengüter, als was zu den pfarrkirchen, geistlichen lehen und stiften . . . vor ein theil, vors andere wäre zu den hospitalien almosen gestiften gehörigen, setzen und ordnen wir zum obersten vorstehern und cassenherrn unsere liebe getreue burgermeister und rathmanne einen jeden unser stadt, die sollen solche güter bei den pflichten und verwandtnuß, damit sie uns zugethan und verwandt, welcher wir ihnen selbste unsere städte in verwahrung zu halten, und ihren einkommen vertrauen, fleißig treulich und sorglich vorbehalten.“

Aber, „dieweil nun solche beiden theilen der Kirchen güter durch unser burgermeister und rathmanne jederer unsere stadt von wegen der sorgen, damit sie sonst uns, unseren städten und gemeinen nütze zu güte beladen, durch sie als den rath selbst nicht mag vorgestanden werden; so soll ein rath zweierlei untervorsteher oder kastenherren alle jahr auf zeit, wie folget, zu ordenen haben. Nemlich zwene zu vorsteher der kirchen und derselbigen zugehörigen gütern und ufhebungen und die andern zwene zu vorstehern oder cassenherren des Hospitals, davor eines vom rathe, der andere von werken oder gemeine in den beiden emptern sein soll, könnte man aber ihrer zwene als zu jedem ampte einen vom rahtstuel nicht entbehren, sollen die alle von werken und gemeine, doch das es ehrbare, fromme, untadelhaftige männer sein, erwehlet werden.“

Die lokalen Kirchenvorstände sind hiernach zur Entlastung und Vertretung des Rats eingesetzt. Sie sind als besondere Behörde zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten der kommunalen Verwaltungsorganisation eingegliedert. Damit stehen sie zugleich in der mit der Kommune eben identischen christlichen Gemeinde. Das zeigt sich bei ihrer Bestellung. Der Akt der Wahl und Bestellung der Untervorsteher wird Sonntags zuvor von der Kanzel mit der Fürbitte angekündigt, „dass eine göttliche allmechtigkeit ihren segnen darzu gnädiglich wolte geben, dass diejenigen gewöhlet, welche solchen ämbtern treulich mögen vorstehen, dadurch der kirchen dienst gefordert, die diener der kirchen versorget und durch das wort Gottes fleissig geprediget, dass sein göttlicher nahme ge-

preiset, auch darneben die armen aus den werken des glaubens durch darthuung der almosen christgläubiger menschen mögen nothdurftig versorget und unterhalten werden und sollen also der rath alsdenn wie obstehet die wahl thun im nahmen gottes“.

Der Rat stellt Inventar und Register über die Kirchengüter auf und verwahrt die kirchlichen Wertpapiere und Wertgegenstände; wichtige Vermögensverwaltungsakte, wie Bausachen und Einsammlung von Kollekten, sind mit seinem „vorwissen“ vorzunehmen; im übrigen hat er über die gesamte Verwaltung der Vorsteher die Aufsicht zu führen, nicht anders wie sonst in Kommunalangelegenheiten.

„Wir ordenen, setzen und wollen, das von allen unseren befehlhabern und rächen in städten als obern kastenherren auf die beiden empter der untervorsteher, das mit den kirchen, hospitals und gemeinen cassensgütern und einkommen dermaßen gehandelt werde, wie diese unsere hier oben geschriebene ordnung vermag und mit sich bringet und wie ein jeder anderer unsern ratsemptern unser städte und gemeinen nützes auf sein verwandtnüss vorzustehen schuldig, und er selbst mit seinem eigenem gute wollte gethan haben.“

Die Rechnung über ihre Verwaltung haben die Untervorsteher jährlich dem Rat zu legen; dass sie für richtig befunden, ist der Gemeinde von der Kanzel mit Danksagung mitzuteilen.

Wesentlich in derselben Weise wurde die lokale Vermögensverwaltung in der Kurmark geordnet. Auch hier wird überall gesonderte Verwaltung des Kirchenvermögens angeordnet, zu welchem Zweck eine gemeinsame Kirchenkasse, ein gemeiner Kasten errichtet wird¹⁾. Die Verwaltung der Kasse wird auch hier unter Aufsicht des Rats von besonderen Vorstehern geführt. Diese werden bestellt vom Rat²⁾, in manchen Städten

¹⁾ Wo mehrere Kirchen und Hospitäler sind, auch wohl getrennte Kassen; vgl. z. B. den Visit.-Abschied für Prenzlau von 1543, wo vier „gemeine Kasten“ begründet wurden.

²⁾ Vgl. die Visit.-Abschiede für Berlin und Cöln von 1540 (Sehling a. a. O. S. 159. 197), Prenzlau von 1543 (a. a. O.), Strasburg 1544 (Kons.-Akt. Sup. Strasburg g 1).

von Pfarrer und Rat¹⁾. Die Zusammensetzung des Vorstands ist verschieden, man soll bestellen: „einen des Rathes und zwei von der gemeine“²⁾, „einen des Rathes vnd drey von der gemeine“³⁾, „zwene des raths und zwene“⁴⁾ (oder drey⁵⁾ oder vier)⁶⁾ von der gemeine“, oder auch: „einen des Rathes und drei von den gilden und gemeine“⁷⁾, „einen des Rathes, zweie aus den vier gewerken und zweien aus der gemeine“⁸⁾, „einen des Rathes vnd andern aus den gewerken vnd drei aber sunst aus der gemeine“⁹⁾, „einen aus dem radt vnd einen von den gewerken oder ackerleudten vnd den dritt sunst aus der gemeine“¹⁰⁾; oder es ist die Zusammensetzung auch ganz in das Ermessen des Rats gestellt und nur gesagt: „es soll der rath den gemeinen kasten mit etlichen geschickten vorstehern versorgen“¹¹⁾. Hie und da wird auch als Buchführer der Stadtschreiber zugezogen¹²⁾.

Aehnlich steht es mit der Rechnungslegung. Die Rech-

¹⁾ Vgl. die Visitationsabschiede für Treuenbrietzen von 1541 (Riedel a. a. O. I, 9, S. 454), Spandau von 1541 (Kons.-Akt. Sup. Spandau e 1), Neu-Ruppin von 1541 (Riedel a. a. O. I, 4, S. 370), Osterburg von 1541 (Sehling a. a. O. S. 243) und Wusterhausen von 1541 (Kons.-Akt. Sup. Wusterhausen Gen. 1. Hier wählen „Pfarrer, Prediger und Rath“).

²⁾ In Wusterhausen 1541 (a. a. O.).

³⁾ In Spandau 1541 (a. a. O.).

⁴⁾ In Osterburg 1541 (a. a. O.) und Prenzlau 1543 (a. a. O.).

⁵⁾ In Neu-Ruppin 1541 (a. a. O.) und Salzwedel-Altstadt 1541 (Sehling a. a. O. S. 269).

⁶⁾ In Arneberg 1540 (Riedel a. a. O. I, 6, S. 228).

⁷⁾ In Treuenbrietzen 1541 (Kons.-Akt. Sup. Treuenbrietzen litt. e 1).

⁸⁾ In Havelberg 1558 (Kons.-Akt. Sup. Havelberg litt. c 1).

⁹⁾ In Templin 1543 (Kons.-Akt. Sup. Templin. Gen. 1).

¹⁰⁾ In Strasburg 1544 (a. a. O.).

¹¹⁾ So in Berlin und Cöln 1540 (a. a. O.).

¹²⁾ In Treuenbrietzen 1541 (a. a. O.): „Dazu man den zu besserer Zurichtung durch den Stadtschreiber alhier allewege die Register haldten lassen mögte“, vgl. auch die Abschiede für Salzwedel-Altstadt und Neustadt (a. a. O.).

nung ist zu legen dem Rat allein¹⁾ oder „zwene des Rathes vnd zwene von der gemeine“²⁾, „vieren des raths vnd achten von der gemeine“³⁾, „zweyen des Rathes und Achten von den Gilden und Gemeine“⁴⁾, „vier personen des raths und zehen personen von den Gilden und Gemeine“⁵⁾ oder auch „dem Rathe, Pfarrer vnd vieren aus der gemein“⁶⁾, „pfarher, radt vnd sunst vieren aus der gemeine“⁷⁾, „dem Regierend Bürgermeister vnd sunst 2 aus dem Rath, 2 von den Gewerken vnd 2 aus der gemein vnd dem Pfarrer“⁸⁾.

Bei der Veräußerung von Grundstücken ist gleichfalls die Zustimmung von Gemeindevertretern erforderlich⁹⁾.

Die Kastenvorsteher haben auch die Aufgabe, zur Auffüllung der Kirchenkasse des Sonntags mit dem Klingelbeutel umzugehen¹⁰⁾, eventuell hat der Rat darüber besondere Bestimmung zu erlassen¹¹⁾.

¹⁾ In Arneburg 1540 (a. a. O.), Prenzlau 1543 (a. a. O.), Osterburg 1541 (a. a. O.).

²⁾ In Spandau 1541 (a. a. O.).

³⁾ In Neu-Ruppin 1541 (a. a. O.).

⁴⁾ In Treuenbrietzen 1541 (a. a. O.).

⁵⁾ In Salzwedel-Altstadt 1541 (a. a. O.).

⁶⁾ In Lenzen 1558 (Kons.-Akt. Sup. Lenzen litt. f 2).

⁷⁾ In Strasburg 1541 (a. a. O.).

⁸⁾ In Templin 1543 (a. a. O.).

⁹⁾ Vgl. den Visit.-Abschied für Havelberg von 1558 (Sehling a. a. O. S. 234): „vnd weil dem rathe nicht gebuehrt habe, einiche liegende Gründe ohne hochgedachtes unsers gnedigsten hern oder seiner churfürstlichen gnaden verordneten visitatorn consens und bewilligung, auch ohne der vier werke und gemeine alhie vorwissen, zu vorkaufen, viel weniger um halb Geld zu vereußern, so . . .“

¹⁰⁾ Vgl. den Visit.-Abschied für Arneburg 1540 (a. a. O.): „Auch sollen die Vorsteher alle sontage und feiertage mit dem secklein in der kirchen umbgehen vnd in kasten bitten vnd soll der pfarrer auch erinnern in kasten zu geben vnd testament zu machen“; ähnlich in Berlin und Cöln 1540, Spandau 1541 (a. a. O.), Neu-Ruppin 1541 (a. a. O.), Salzwedel-Altstadt 1541 (a. a. O.).

¹¹⁾ Vgl. den Visit.-Abschied für Prenzlau 1543 (a. a. O.): „so soll auch der Raht verordnen, daß in iederer Pfarrkirche zwene des Sontags,

Im Anschluss an die Ueberweisung der Vermögensverwaltung wird den Räten dann weiterhin die Sorge für den Betrieb der Hospitäler, eine damals spezifisch kirchliche Angelegenheit, zugewiesen. Die neumärkische Kastenordnung von 1540 bestimmte darüber:

„es sollen auch die rächte in unsern städten sampt den untern vorstehern der hospitalien ernste einsehung haben, was sie vor leute in die hospitalien nehmen und das sie sich darinne mit einander freundlich vertragen, nicht hadern, zanken, kiefen oder unzüchtig, unchristlich leben führen, die unschlechtigen, zankigen und bösen, wo sie sich nach der dritten vermanunge nicht bessern wurden, aus den hospital lassen . . .“¹⁾

und generell wird ihnen in der Kurmark die Verwaltung der aus kirchlichen Mitteln dotierten Universitätsstipendien übertragen. Ein Landtagsrevers von 1550²⁾ erklärte:

„Also wollen wir auch vf unserer Stedte sunderlich geschehene vnderthenigs bitten, bey ihnen verordnen lassen, das mit ihrem Rathe von vnsern Visitatorn sollen etliche Geistliche lehen zu stipendien, etlicher der ihren, so zum studiren geschickt, dieselbigen davon zum Studio, vf eine Zeit, nach eines jeden Vleiß oder Geschicklichkeit gesetzt und verordnet werden, vnd wenn die erste Zeit der studirenden verflossen, So sollen die Rätthe in Städten, macht vnd Gewalt haben, solche lehen denselben ferner, oder andern geschickten Knaben zum studio einen jeden nach seiner Geschicklichkeit auf etliche Jahre zu verleihen“³⁾.

Dementsprechend erscheint die Kommune aber auch verpflichtet, mit ihren Mitteln für die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen einzutreten. Allerdings immer nur subsidiär;

wann das Volk in der predigt ist, mit Casseln oder secklein umbgehen, vnnnd in den Kasten zu geben bitten, vnnnd das Geld, das gegeben wird, soll alsbald in iedes Orts kasten geleyet werden.“

¹⁾ So auch die Kastenordnung von Schönfliess von 1540 (Pfarrakten von Schönfliess Gen. I, vol. I): „Rath und Vorsteher sollen acht haben, waß Sie vor leuthe in die Hospitalien nehmen.“

²⁾ Mylius C. C. M. VI, 1, S. 81.

³⁾ Vgl. auch die Kirchenordnung für Frankfurt von 1540 den Artikel von den Hospitalen (Sehling a. a. O. S. 211) und für Salzwedel-Altstadt von 1541 (Sehling a. a. O. S. 271).

denn grundsätzlich war dazu das fundierte Kirchenvermögen einschliesslich der aus alter Zeit bestehenden festen kirchlichen Abgaben da. Zweck der Bildung eines „gemeinen Kastens“ in jeder Gemeinde war es gerade, für die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen einen genügenden Fonds dauernd zu erhalten; und zwar ununterschieden, ob es sich um persönliche oder sächliche Ausgaben handelte. Der bisherige Rechtszustand blieb zwar in so fern noch weiter aufrecht erhalten, als bestimmte Pfründen, insbesondere die Pfarrpfründe, ihre besondere Zweckbestimmung behielten, grundsätzlich aber sollte das Vermögen des gemeinen Kastens zur Befriedigung aller auftauchenden Bedürfnisse verwendet werden. So bestimmte die neumärkische Kastenordnung:

„Von allen jez erzeheten kirchengüter einnahme sollen die vorsteher der kirchen jährlich besolden den pfarrer, capelane, Schulmeister, canter, locaten, organisten, calcanten pulsanten und küster, wie wir dessen einen jeden in allen unseren städten seine besondere besoldung haben durch unsere visitatoren stellen lassen . . .

Förder so sollen auch von der berührten kirchen einnahme die kirchen, pfarrheusser und glöcknereien im wesentlichen baue erhalten, und allerlei derselben zugehörigen notturft durch die untervorsteher also gesorget werden, das daran nichts gebreche; da auch an kirchen, pfarrheusern und glöcknereien oder andern etwas zu bessern, oder aufs neue zu erbauen vermöchten, sollen sie solches mit vorwissen des rahts thun, und allen vergeblichen kosten vermieden, sondern allewege auf vorrath und besserung der kirchen gedenken, auf das sie allerlei zu mannigfaltiger fürfallender notturft bei der Hand haben.“

Nicht anders war die Zweckbestimmung des gemeinen Kastens in der Kurmark ¹⁾.

¹⁾ Vgl. z. B. den Visitationsabschied für Templin von 1543 (Kons.-Akt. Sup. Templin Gen. 1): „Damit aber die Vorsteher des . . . gemeinen Kastens . . . einen vorrad erlangen . . ., davon sie zu jeder Zeit abgesagte Besoldungen dem caplan, Schulmeister und gesellen zu verreichen, auch die gebeude der kirchen, Pfarre und Schulen zu erbauen, zu bessern und zu erhalten, auch die unvermügend armen, sovil möglich, zu erretten haben Visitatores vor notig angesehen, ein gemeinen Kasten aufzurichten . . .“ und den Abschied für Prenzlau von 1543 (a. a. O.): „Es sollen auch die vorsteher der kirchen alhie das einkommen einer jeden

Da die kirchlichen Einrichtungen durch selbständige Fundierung jedes Instituts entstanden und bis dahin im wesentlichen auch so erhalten waren, konnte man im allgemeinen darauf vertrauen, dass bei pfleglicher Behandlung der vorhandenen kirchlichen Einnahmen die ausreichenden Mittel zur weiteren Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen vorhanden sein würden, dies um so mehr, da man dem gemeinen Kasten auch das Vermögen von Pfründen und Stiftungen, die durch die Reformation gegenstandslos geworden waren, zuwies. So war ein Bedürfnis nach generellen Bestimmungen darüber, wer bei Insuffizienz des gemeinen Kastens für die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen zu sorgen habe, offenbar nicht gegeben. Man begnügte sich, den Vorstehern des Kastens und den Geistlichen zur Pflicht zu machen, die Forderungen der Kirche mit Nachdruck beizutreiben und den Gemeinden freiwillige Spenden zur Kirchenkasse ans Herz zu legen¹⁾. Nur hinsichtlich der Pfarrbauten ergab sich die Notwendigkeit besonderer Normierung, weil hier ausser dem gemeinen Kasten auch noch die Beteiligung der Patrone und Pfründeninhaber in Betracht kam. Es erging darüber die zusätzliche Bestimmung zur Konsistorialordnung von 1551:

„Von Bawung und Besserung der pfarrenn:

Nachdeme auch zum oftern vorfellet, daß der pfarrer mit den patronen

kirche mit vleiße ermahnen, die gebewde, vnnd andere der kirchen außgabe davon unterhalten . . .“ Aehnlich in Lychen (Kons.-Akt. Sup. Templin litt. f 1) und Zehdenick 1541 (a. a. O. Sup. Zehdenick Spec. m 1). Dass besonders auch die Baukosten aus dem gemeinen Kasten zu bestreiten, ist in den Visit.-Abschieden von Wusterhausen von 1541 (Kons.-Akt. Sup. Wusterhausen Gen. 1) und Strasburg von 1544 (a. a. O. Sup. Strasburg litt. g 1) hervorgehoben. In Berlin und Cöln wurden die einzelnen Pfründen sehr spezialisiert gesondert erhalten, es heisst aber dann zum Schluss der Visitationsabschiede von 1540 (Sehling a. a. O.): „vnd wirdet vor bequemlicher geachtet, das hinfüro alle kirchen zins und guter in gemeinen kasten geschlagen und daraus die kirchengebeude vorsorget, auch andre notturft der kirchen bestalt wurden; doch soll dis in des raths, kastenherrn und kirchveter gefallen stehen.“

¹⁾ Siehe oben S. 52, Anm. 10 und S. 54, Anm. 1.

und pfarkindern vneinigk wer die pfarhauser bessern vnnnd bawen soll, . . . sollen vnser Consistoriales solche sachen dahin endscheiden, daß welcher pfarrer eine wohlgebawete pfarre behause, der soll die auch in wesentlichenn baw erhalten. . . . Wehre aber das Pfarhaus vngebawet vnnnd muß darnidergeressen vnnnd offs neue vfgebawet werden, oder man muß viel daran flicken vnnnd bessern, Bedenken wir daß in solchen fellen die patronen die pfarren auch die bürger und Pauren hetten die noturft an Holzwerck und andern dauon man bawen soll, dazu verschafft vnd dann die hueffener die thuren vnd die Cossathen die Handarbeiten darzu gethan, vnnnd daß der pfarrer hatte den kosten des bawens getragen, hatten aber die patronen vnnnd pfarkinder selb kein Holz mochten sie auch die fursteher der kirchen sonderlich wan an grundtgebeuden wurden sein, an gelde darzu legen. Doch soll dieß vfhandlung nach vormogen vnnnd unvormogen der Pfarrer stehen, do Ime die Gottshausleute auch im kosten deß bawens mochten zuhulf kommen, Ingleichen mochte auch mit den küstereyen gehalten werden, doch daß die küster keinen vnkosten dürfen tragen.“

Wir sehen hier die Verpflichtung der Kommunen, subsidiär einzutreten, gesetzlich festgelegt¹⁾. Dementsprechend

¹⁾ Dass diese Ordnung, die nur in einem Exemplar erhalten ist (im Geh. Staatsarchiv Rep. 20, Litt. A Landtags-Acta Copialbuch der Reccesse), gesetzliche Geltung gewonnen hat, ist allerdings bestritten. Sehling (a. a. O. S. 16) und Stölzel (Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. 1, S. 182) nehmen an, daß nur ein Entwurf vorliegt. Holtze (a. a. O. S. 25, vgl. S. 33) hält sie nur für eine vorläufige Geschäftsinstruktion für die in geistlichen Sachen fungierenden Räte, die zur Zeit Joachims II. noch keine selbständige Behörde gebildet hätten. Demgegenüber scheint mir durch verschiedene Zeugnisse zunächst erwiesen, daß jedenfalls schon in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts eine — Konsistorium genannte — selbständige Behörde mit bestimmt umgrenzten Kompetenzen bestanden hat. Nicht nur erscheint ein solches Konsistorium in den von Stölzel (urkundliches Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlsakten Bd. 1 unter Nr. 172, S. 299) mitgeteilten Urkunden aus dem Jahre 1554, von denen zwei zu Zweifeln über die Datierung keine Veranlassung geben, es ist auch in der Ordnung und Satzung von 1558 (s. o. S. 43) in mehrfachen Bestimmungen auf das zu Cöln an der Sprewe bestehende Konsistorium hingewiesen und bestimmt, dass der Ertrag gewisser früher bischöflicher Abgaben zu dessen Unterhaltung zu verwenden sei. Ein bis dahin schon bestandenes Konsistorium wird auch in den im Jahre 1551 gegebenen Zusätzen zu der Konsistorialordnung von 1543 vorausgesetzt, denn dieselben heben

ist auch verfahren, wie folgendes Resolut aus dem Jahre 1558

mit den Worten an: „Volget von etlichen sonderlichen sachenn, welche in dem geistlichen consistorienn offtmals zu handeln furfallen, welche im consistorio alhier auch also sollen gehalten vnd darnach gerichtet werdenn.“ In dem Manuskript eines Kommentars zur Visitations- und Konsistorialordnung von Seidel (vgl. Holtze a. a. O. S. 5 ff.) findet sich sogar die ausdrückliche Bemerkung: „Anno 1545 deliberirte und bestellte Churf. Joachim 2 in der Marck ein Consistorium zu geistlichen Sachen.“ Es ist nun doch wohl sehr unwahrscheinlich, dass diese Behörde keine feste Ordnung gehabt haben sollte. In einer der eben erwähnten Urkunden von 1554 ist in einem Eheprozess eine Partei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Frist zur Einbringung ihrer Exception nach der „Consistorialordnunge“ zu verfahren sei; die Konsistorialordnung von 1543/51 enthielt darüber auch eingehende, gerade auf den Fall passende Bestimmungen (vgl. die Abschnitte 2 u. 3 der Fassung von 1543 und Abschn. 2 der Zusätze von 1551), es liegt also gar kein Grund zu der von Holtze vertretenen Annahme vor, es sei damit wohl die Kammergerichtsreformation von 1540 gemeint. Ebenso ist auch in dem weiter gleich zu nennenden Visitationsabschied für Wusterhausen von 1558 auf eine Konsistorialordnung als auf ein geltendes Gesetz verwiesen. Endlich ist in dem Entwurf zu einer neuen Konsistorialordnung vom Jahre 1561 die Geltung einer früheren Konsistorialordnung ausdrücklich bezeugt. Es heisst dort (nach dem jetzt im Geh. Staatsarchiv Rep. 7, Nr. 13) befindlichen Exemplar: „. . . Und ob wir wol zu solcher Behuf Anno der weynig Zahl im drei und vierzigsten eine Consistorialordnung aufrichten, auch dieselbe im verschieenenen einundfünfzigsten Jahre mit etlichen ansehnlichen wichtigen Puncten daneben verbessern, auch bishero in geistlichen Sachen und Händeln, soviel möglich und sich nach Gelegenheit leiden wollen, darnach örtern und richten lassen, so befinden wir doch, aus der ehrwürdigen und hochgelahrten Unsers gemeinen Superintendenten, Visitatoren, auch andrer bemeldeter Unsers geistlichen Consistorii Assessoren Rathe, bemeldete Consistorialordnung zu renovieren, und mit etlichen mehr nöthigen und dienstlichen Punkten zu vermehren, und in ein ordentlich Corpus, die Händel und Sachen im Consistorio, Visitation und andern geistlichen Policeysachen danach zu richten, zu redigieren, ordentlich zu verfassen und im drucke verfertigen zu lassen, hochnöthig zu sein.“ (Vgl. über diesen Entwurf und die Begründung des Konsistoriums Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg S. 63 ff., 68 ff., sowie „des Kurf. Johann Georg Agende Visitations- und Konsistorialordnung vom Jahre 1572 und 1573 mit einer geschichtlichen Einleitung aufs neue herausge-

zeigt, welches ausdrücklich auf die Konsistorialordnung Bezug nimmt¹⁾:

„Alß dann . . . wegenn der pfargebewete mannigfaltige Clagenn fürkommen vnd ob woll vom Rathe alhie, nicht gestandenn werdenn wollenn, das di pfargebewete dermaßen verfallenn. So habenn doch die visitatores dieselbe pfarren Itzo alhie selbst besichtiget vnd befindenn, daß hochnotig, dieselbe eins teils als das wonhauß newe zu erbawenn vnd einsteils (nämlich die Scheune vnd andere gebe?) zu bessern. Derhalben thunn demnach die visitatores dem Rathe vnd gemeine alhie kraft Ihres empfangenen beuelichs hiemit auflegen, das sie nebenn dem pfarrer vermüge der Consistorialordnung die pfargebewete zwischen diez vnd Michaelis . . . dermassen bawenn und zurichten sollen, dass ein pfarrer fuglich darinne wonen kann, vnd wan solchs geschehenn, soll der pfarrer dieselben Inn bawlichenn warenn halten, darauff der Rath denn, das solches geschehe gut achtung gebenn sollen. Es soll auch das Inventarium auf des Pfarrers abziehenn oder absterben, wie er das empfangenn bei der pfarren pleiben vnd gelassen werdenn, welichs dann der Rath, das solch geschehe, vermüge der vorigen Visitatoren verordnung Jeder zeit also beschaffen sollenn. Odder do sie es nicht theten dasselbe zu erfüllenn schuldig sein.“

Uebrigens aber weisen auch andere Quellen auf die subsidiäre Verpflichtung der Kommunen hin und zeigen zugleich, wie dabei die christliche Gemeinde mit der städtischen Kommune identifiziert wurde. So bestimmt die neumärkische Kastenordnung, dass, wenn an den Besoldungsterminen keine verfügbaren Bestände in der Kirchenkasse sind, der Rat Vorschuss zu leisten hat²⁾. In dem Visitationsabschied von Treuenbrietzen von 1541³⁾ heisst es:

geben“, Berlin [Oehmigke] 1846, S. XI ff. Mag der Entwurf von 1551 übrigens Geltung erlangt haben oder nicht, jedenfalls ist er als Zeugnis für die damals an massgebender Stelle bestehenden Anschauungen von Bedeutung.

¹⁾ Im Visitationsbescheid für Wusterhausen von 1558 (Kons.-Akt. Sup. Wusterhausen, Gen. 1).

²⁾ Vgl. den Artikel „vom ambt der kirchen vorsteher“: „Da auch einnahme der kirchen quartalia so viel nicht vorhanden, das sie den dienern lohnen könnten, soll es ein rath mittler weile vorlegen . . .“

³⁾ Nach einer allerdings mangelhaften Abschrift in den Kons.-Akt. Sup. Treuenbrietzen Litt. e 1.

„Davon (sc. vom Pfarreinkommen) soll der Pfarrer . . . auch das pfarhauß in wesentlichen baw erhalten, ob aber an der pfarren von newen zu bawen etwa vorfielen, soll . . . durch den Rath vnd gemeine stedt mit Holtz, steine, kalk vnd arbeitsleuten Hülfe gethan werden“¹⁾.

In Berlin klagen im Jahre 1550 „Bürgermeister, Rathmannen und die ganze Gemeinheit“, dass zur Unterhaltung und Besoldung der Pfarrer, Kapläne, Schulen und andern Kirchendiener aus der rathhäuslichen Kasse viel Zuschüsse geleistet werden müssten, da das Kirchenvermögen nicht ausreiche²⁾. Ebenso wird aus Wittstock, wo vor der Abtretung des dem Domkapitel zu Havelberg zustehenden Verfügungsrechts über die Pfarrpfründe kein fundiertes Vermögen zur Unterhaltung der von der Gemeinde angenommenen Geistlichen³⁾ vorhanden war, vom Rat berichtet⁴⁾:

„Wihr . . . demnach Predikanten vndt Cappellan derart müssen bestellen vndt mit großen schweren vnd fast vntreglichen besoldungen von unserm Rathhauße jehrlich vorsehen. Undt weill dann vnser Stadteinkommen dasselbige hinfürder nicht vermügen, haben wir . . .“

und für Köpenick ist in der Kirchenordnung von 1541⁵⁾ bestimmt:

„Und soll der itzige und alle künftige pfarrer zu irer Whonung haben das pfarhaus doselbs samt seinen zugehorungen, das sol der rath in baulichen Wesen halten . . .“

¹⁾ Hiernach könnte es sogar so scheinen, als ob nicht einmal erst auf das sonst vorhandene Kirchenvermögen zurückgegriffen werden durfte, ein Zweifel, der im 18. Jahrhundert Gegenstand einer lebhaften Kontroverse wurde.

²⁾ Vgl. Fidicin, Histor.-diplom. Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin; Bd. 3 (1857), S. 427.

³⁾ Vgl. über die dortigen Verhältnisse oben S. 44, Anm. 2.

⁴⁾ Vgl. den Vertrag der Stadt Wittstock mit dem Domkapitel zu Havelberg von 1551 (Riedel, Cod.-Dipl. Brand. I, 1, S. 437).

⁵⁾ Sehling a. a. O. S. 198. Als Patron der Pfarre ist dabei in der Kirchenordnung der Kurfürst bezeichnet.

Auf ein Patronatsverhältnis werden alle diese Rechte und Pflichten der Kommune nicht zurückgeführt, weder den Worten noch der Sache nach. Ersteres festzustellen ist von Bedeutung, da der Kanzler Weinlöben in einer Instruktion für die ersten in der Kurmark abgehaltenen Visitationen ausdrücklich vorgeschrieben hatte, es solle in den Städten bei allen Pfründen und sonstigen Foundationen angegeben werden, „wer es Itzo besitze, wer Patronus sey unnd was der besitzer darumb thue“¹⁾. Aber auch sachlich sah man das neugeregelte Verhältnis offenbar nicht als Patronatsverhältnis an, denn jene Rechte und Pflichten wurden festgestellt auch dort, wo die Pfarre einem anderen Patronat unterstand²⁾, und in den wenigen Fällen, in denen einer Stadt in der Folge ausdrücklich das Patronat über die Pfarre cediert wird, sehen wir in den gedachten lokalen Verwaltungsbeziehungen nichts verändert³⁾, nur dass etwa bei dieser Gelegenheit die Pflicht der Stadt besonders betont wird, nun auch allein die Pfarrgebäude zu unterhalten⁴⁾. Wie wenig die Rechte der städtischen Organe damals als Ausfluss eines Patronatsrechts angesehen wurden, geht auch daraus hervor, dass den Räten gerade auch die Kontrolle der Patrone zur Pflicht gemacht wurde; so heisst es z. B. in dem Visitationsabschied für Prenzlau von 1543:

¹⁾ Riedel a. a. O. C. III, S. 471.

²⁾ Siehe oben S. 44.

³⁾ Das zeigt ein Vergleich der im Jahre 1558 erlassenen Kirchenordnungen für Havelberg, Perleberg, Neu-Ruppin und Wusterhausen (s. oben S. 46 zu Anm. 1), wo das Patronat in anderer Hand lag, mit der gleichzeitig gegebenen Kirchenordnung für Lenzen, wo das Jus patronatus mit Kollation der Pfarre im Jahre 1542 dem Rat förmlich cediert war (vgl. den Visitationsabschied von 1600 in den Kons.-Akt. Sup. Lenzen Spec. f 2).

⁴⁾ Vgl. z. B. die Cessionsurkunde betr. Treuenbrietzen von 1546 (Riedel a. a. O. I, 9, S. 463) und den Vertrag der Stadt Wittstock mit dem Domkapitel zu Havelberg von 1551 (a. a. O. I, 1, S. 437).

„Und nachdeme dieselbigen Zinse den mehreren theill wiederkeufflich sind, soll hinfüro kein patron oder besizer der Geistlichen Lehen die Hauptsummen so derselbigen abgelegt wurden, ohne vorwissen des Raths annehmen, Sondern sollen vf das Rahthauß im beysein der vorsteher des Kastens hinterlegt, Vnd dann durch den Raht vnd vorsteher . . . wieder außgethan werden . . .“;

in anderen Visitationsabschieden ist ähnlichen Bestimmungen noch hinzugefügt¹⁾:

„würden aber hierüber die patronen oder besitzer der lehen oder comenden sich der summen anmaßen, soll der rath und vorsteher des kastens die von ihnen wiederum fordern.“

Der Gesichtspunkt, unter dem den städtischen Organen die ganze Sorge für das Kirchenwesen zugewiesen wurde, war vielmehr bei der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg kein anderer als wie er sich aus den oben skizzierten damaligen Anschauungen über die Aufgaben der städtischen Kommunen und ihr Verhältnis zu den kirchlichen Angelegenheiten überhaupt ergab: Die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen wurde als Interesse der örtlichen Gemeinschaft angesehen, die von den geordneten Kommunalorganen vertreten wird; der Rat erscheint dabei in seiner Eigenart als Obrigkeit und Vertreter der Kommune. Eine Unterscheidung zwischen einer kirchlichen und einer weltlichen Gemeinde wird noch nirgends gemacht, beides vielmehr ausdrücklich identifiziert. Die gesamte Bürgerschaft mit dem Rat ist die christliche Gemeinde. Diese Anschauung zeigt sich ausser in den schon angeführten Zeugnissen²⁾ besonders noch in einzelnen Bestimmungen, die speziell auf den Kultus Bezug haben. So heisst es in dem Visitationsabschied für Prenzlau von 1541:

¹⁾ Vgl. z. B. die Abschiede für Altstadt Brandenburg, Gardelagen und Salzwedel-Altstadt von 1541 (Sehling a. a. O. S. 181. 220. 270).

²⁾ Vgl. bes. S. 44, Anm. 2; S. 45, Anm. 3 und S. 49. 52. 53.

„Es soll auch der Rath vnnnd gemeine Bürgere, so ofte umb den kirchhof gangen wird, sambt den Matronen, vnnnd ganzen kirchen folgen,“

und in den mehrerwähnten typischen Visitationsabschieden von 1558 ist gesagt:

„Der pfarrer und caplan sollen . . . alle sonstage und in hohen festen den circuitum mit gesengen, vormuge [hochgedachts vnsers gnedigsten herrn christlicher kirchenordnung, halten, auch der rath samt der gemeine fein ordentlich folgen.“

Der Rat erscheint hier wie ein Presbyterium der christlichen Gemeinde. Besonders charakteristisch sind in dieser Hinsicht die im Jahre 1555 erlassenen „Statuta der Stadt Prentzlow“¹⁾. Dieselben sind vom Rat mit Zustimmung der vier Gewerke, geschwornen Viertelherren und ganzer Gemeinde als städtische Ordnung erlassen, auf welche jeder Bürger durch seinen Bürgereid zu verpflichten ist. Das Statut zerfällt in drei Teile, deren erster ausschliesslich von kirchlichen Angelegenheiten handelt: vom Kultus, dem Gottesdienstbesuch, der Feiertagsheiligung, Bestrafung der Gotteslästerung, der Ordnung in der Kirche und auf dem Kirchhof, von Begräbnissen, Schulwesen, kirchlicher Vermögensverwaltung und Bekämpfung der Unsittlichkeit. Aber auch noch im zweiten Teil folgen vermischt mit Bestimmungen über rein weltliche Angelegenheiten, wie die Brau-, Bäcker- und Fleischerordnung, Mass- und Gewichtswesen, Fremdenverkehr, Strassenreinigung u. dgl. Bestimmungen über kirchliche Angelegenheiten, so die Ordnung der Verlöbnisse und Hochzeiten, in der auch die Bestimmungen der kurfürstlichen Kirchenordnung über den Kirchgang wieder erscheinen, und ein Abschnitt „von Injuriren und Lestermeulern“,

¹⁾ Da dieses Statut auch in seinen näheren Bestimmungen und der ganzen Art seiner Abfassung manches Interessante enthält und ein etwas anschaulicheres Bild von den lokalen kirchlichen Verhältnissen gibt, ist der erste Teil im Ganzen sowie der letzterwähnte Abschnitt im Anhang abgedruckt.

in welchem hierüber unter dem Gesichtspunkt der christlichen Kirchengemeinde und Bürgerschaft identifiziert¹⁾. Bei der Kirchenvisitation im Jahre 1577²⁾, nach welcher eine Neuredaktion des städtischen Statuts erfolgte, erscheint denn auch ein „E. Rath und gemeine Stadt“ als Träger der kirchlichen Rechte.

¹⁾ Man vergleiche besonders den Eingang mit den Abschnitten über die Predigt, die Begräbnisse und den Ehebruch.

²⁾ Vgl. den Visitationsabschied vom 6. März 1577 (Kons.-Akt. Sup. Prenzlau I, Spec. n 2).